

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

über die Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 31. März bis 4. April 2003 in Straßburg

Während des zweiten Teils der Sitzungsperiode 2003 vom 31. März bis 4. April 2003 erörterte die Parlamentarische Versammlung des Europarates Berichte, behandelte die üblichen geschäftsordnungsmäßigen Vorgänge und fasste Beschlüsse zu folgenden Themen:

Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses der Versammlung

Bericht des Ministerkomitees

- Vorlage durch den amtierenden Vorsitzenden, den Außenminister der Republik Malta, Joseph Borg
Frage des Abg. Rudolf Bindig

Politische Fragen

- Ansprache des Parlamentspräsidenten von Serbien und Montenegro, Dragoljub Micunovic
- Europa und der Krieg im Irak (*Entschließung* 1326 – S. 30, *Empfehlung* 1603 – S. 33)
Hierzu sprach Abg. Marianne Tritz (S. 29), die Rede des Abg. Eduard Lintner (S. 29) wurde zu Protokoll gegeben
- Ansprache des Ministerpräsidenten von Bulgarien, Simeon von Sachsen-Coburg-Gotha

Rechts- und Menschenrechtsfragen

- Der Schutz der Gebärdensprache in den Mitgliedstaaten des Europarates (*Empfehlung* 1598 – S. 14)
- Die Menschenrechtslage in der Republik Tschetschenien (*Entschließung* 1323 – S. 21, *Empfehlung* 1600 – S. 23, *Richtlinie* 586 – S. 23)
Hierzu sprachen Abg. Rudolf Bindig (S. 19) und Abg. Eduard Lintner (S. 21)

Wirtschafts- und Entwicklungsfragen

- Die Haushalte des Europarates für das Haushaltsjahr 2004 (*Stellungnahme* 243 – S. 7)
- Die Ausgaben der Parlamentarischen Versammlung für das Haushaltsjahr 2004 (*Stellungnahme* 244)
- 50 Jahre EKVM (Europäische Verkehrsministerkonferenz): Verkehrspolitiken für ein größeres Europa (*Entschließung* 1321 – S. 12, *Empfehlung* 1597 – S. 14)
Hierzu sprach Abg. Eduard Lintner (S. 12)
- Europa und die Entwicklung von Energieressourcen in der Region des Kaspischen Meeres (*Entschließung* 1324 – S. 24)

Soziale, Gesundheits- und Familienfragen

- Die Verbesserung der Lage von in Heimen untergebrachten abgeschobenen Kindern (*Empfehlung* 1601 – S. 25, *Richtlinie* 587 – S. 26)

Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsfragen

- Die kulturelle Lage im Südkaukasus (*Empfehlung* 1599 – S. 18)

Umwelt-, Landwirtschafts-, kommunale und regionale Fragen

- Der Entwurf des überarbeiteten Übereinkommens über den Schutz von Tieren auf internationalen Transporten (*Stellungnahme* 245 – S. 10)
- Herausforderungen für eine neue Agrarpolitik (*EntschlieÙung* 1322 – S. 17)
Hierzu sprach Abg. Renate Jäger (S. 15), die Rede des Abg. Hubert Deittert (S. 16) wurde zu Protokoll gegeben

Fragen betreffend die Geschäftsordnung und die Immunität

- Die Immunität der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung (*EntschlieÙung* 1325 – S. 27, *Empfehlung* 1602 – S. 26)

Fragen betreffend die Gleichstellung von Frauen und Männern

- Verbrechen aus Gründen der Familienehre (*EntschlieÙung* 1327 – S. 34)
- Frauen und Mikrokredite (*EntschlieÙung* 1328 – S. 35)

Zum Ablauf der Tagung

Die Reden und Fragen der Mitglieder der Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung sowie die Beschlusstexte sind nachstehend im Wortlaut abgedruckt.

Den Bericht des Ministerkomitees trug der amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees und Außenminister der Republik Malta, Joseph Borg, vor. Zu der Versammlung sprach außerdem der Ministerpräsident von Bulgarien, Simeon von Sachsen-Coburg-Gotha.

An der Tagung nahmen auch Beobachter aus Israel, Kanada und Mexiko sowie Parlamentarier aus dem seit 1997 vom Sondergaststatus suspendierten Belarus als Gäste teil.

Serbien und Montenegro wurde am Rande der Tagung in einer feierlichen Zeremonie als 45. Mitglied in den Europarat aufgenommen. Serbien und Montenegro ist mit sieben Abgeordneten in der Parlamentarischen Versammlung vertreten.

Bei den Wahlen der Richter zum Europäischen Menschenrechtsgerichtshof wählten die Abgeordneten Alvina Gyulumyan in das Amt einer Richterin für Armenien, Khanlar Hajiyev als Richter für Aserbaidschan und Elisabet Fura-Sandström als Richterin für Schweden.

Schwerpunkte der Beratungen

In einer Dringlichkeitsdebatte beriet die Versammlung über Europa und den Krieg im Irak. Im Mittelpunkt der Beratungen stand zudem die Menschenrechtsslage in der Republik Tschetschenien.

Nach der **Dringlichkeitsdebatte über Europa und den Krieg im Irak** nahmen die Parlamentarier aus 45 europäischen Ländern mit großer Mehrheit eine EntschlieÙung an, in der sie die an dem Konflikt Beteiligten dazu aufriefen, Zivilisten zu schützen und das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Konvention, die Handlungsfreiheit humanitärer Nichtregierungsorganisationen und die Unabhängigkeit der Medien zu achten. Die Medien sollten ihrerseits davon absehen, Hass und Intoleranz zwischen Völkern und Religionsgemeinschaften zu schüren. Viele der Redner zeigten sich besorgt, dass der Krieg im Irak den internationalen Zusammenhalt gegen den Terrorismus untergraben, radikale Gruppierungen stärken und zu noch mehr Instabilität im Nahen Osten führen könnte. Die nach dem 11. September 2001 verstärkte strategische Allianz zwischen Europa und den Vereinigten Staaten müsse der Eckpfeiler von Fortschritt, Sicherheit und Demokratie in der Welt bleiben. Diese Allianz dürfe jedoch nie ausgenutzt werden, um die Europäer vor nicht annehmbare Wahlmöglichkeiten zu stellen oder sie dazu zu ermuntern, von den Grundprinzipien europäischer Demokratie abzuweichen und das Völkerrecht zu verletzen.

In seiner Rede zur Eröffnung der Tagung erklärte der Präsident der Versammlung, Peter Schieder, der „Kollateralschaden“ beschränke sich nicht nur auf die irakischen Zivilisten. Schaden nähme auch das auf der Grundlage des Völkerrechts basierende System kollektiver Sicherheit, auf dem die Welt seit 50 Jahren versuche, Frieden und Wohlstand aufzubauen. Die Herrschaft des Rechts dürfe nicht der Herrschaft des Mächtigsten weichen. Er warnte davor, dass die kulturellen und religiösen Trennlinien, die Fanatiker aller Konfessionen und Überzeugungen zögen und ausnutzten, tiefer und gefährlicher würden.

Die Mitglieder der Versammlung bedauerten, dass die Vertreter des US-Kongresses die Einladung zur Teilnahme an der Debatte über den Krieg im Irak nicht angenommen hatten. Die Mehrzahl der Redner bedauerte auch, dass den Inspektoren der Vereinten Nationen für die Suche nach Massenvernichtungsmitteln im Irak nicht mehr Zeit gegeben worden sei. Viele Redner schlossen sich zwar der Verurteilung des Kriegs an, betonten jedoch, beendet werden dürfe er nun erst nach der Beseitigung des Diktators Saddam Hussein und seines Regimes. Andernfalls habe Saddam Hussein gewonnen und es müssten weiterhin Menschen sterben. Sie äußerten jedoch die Hoffnung, das Ende werde sobald wie möglich kommen.

Mit Blick auf die Zeit nach dem Krieg forderten die europäischen Abgeordneten in ihrer Entschliebung, beim Wiederaufbau des Irak nach dem Konflikt sollten die Vereinten Nationen eine Schlüsselrolle erhalten. Europa müsse schnell und entschlossen handeln, um das Leid der Zivilbevölkerung zu lindern und zur Organisation der Nachkriegszeit sowie zur Stabilisierung der Region beizutragen. Auch die deutsche **Abgeordnete Marianne Tritz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)** forderte die USA in diesem Zusammenhang dazu auf, sich auf eine Nachkriegsordnung unter der Regie der Vereinten Nationen festzulegen. Der Wiederaufbau des Irak dürfe nicht an amerikanische Firmen gehen. Stattdessen sollten Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit das Geld direkt der irakischen Wirtschaft und damit dem irakischen Volke zugute komme. Für den Irak müsse ein umfangreicher Aufbau- und Finanzierungsplan erstellt und umgesetzt werden. Um eine vernünftige Nachkriegsordnung zu installieren, sei aber die Entschuldungsfrage des Irak unerlässlich. Die gegenwärtigen Herausforderungen seien aber nur mit den Vereinigten Staaten zu erreichen. Das bedeute, dass eine neue Verständigung über gemeinsame Werte und Interessen, Risiken und Bedrohungen für das transatlantische Bündnis notwendig sei.

Nur einzelne Parlamentarier unterstützten ausdrücklich das Vorgehen des amerikanischen Präsidenten. Gegen die Entschliebung stimmten vor allem Abgeordnete der Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformen. Zur Begründung sagte deren Fraktionsredner, der Entschliebungsentwurf verurteile die Vereinigten Staaten stärker als den irakischen Diktator. Verantwortung müssten zudem auch die Regierungen der Mitgliedsländer der Vereinten Nationen tragen, weil die Resolutionen der Vereinten Nationen jahrelang nicht umgesetzt worden seien. Einige britische Redner wiesen darüber hinaus auf das Dilemma hin, in dem sie sich befänden, weil sie zwar selbst auch gegen den Krieg seien, jedoch gegenüber den kämpfenden Truppen ihres Landes in der Pflicht seien oder in ihrem Wahlkreis Angehörige von Soldaten Solidarität erwarteten.

Mehrere Parlamentarier, darunter auch Bundestagsabgeordnete, unterstützten eine Erklärung von französischen Mitgliedern der Versammlung, die zur Erhaltung der archäologischen Stätten und Kulturgüter des Irak aufriefen, denn der Irak, das ehemalige Mesopotamien, sei auch die Wiege der Schrift und beherberge einige der wichtigsten Kulturdenkmäler der Menschheit. Die Abgeordneten warnten alle Akteure des internationalen Kunstmarktes vor dem Angebot von Kulturgütern aus dem Kriegsgebiet. Die Ausnutzung dieses Dramas zum Nachteil des irakischen Erbes müsse schwerwiegende Sanktionen nach sich ziehen.

Nach der Beratung über die Evaluierung der Aussichten für eine politische Lösung des Konflikts in der Republik Tschetschenien während des ersten Teils der Sitzungsperiode 2003 legte **der Leiter der deutschen Delegation, Abgeordneter Rudolf Bindig (SPD)**, als Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte einem Auftrag der Versammlung folgend während dieser Tagung einen speziellen Bericht über **die Menschenrechtslage in Tschetschenien** vor. Er kritisierte andauernde schwere Menschenrechtsverletzungen, organisierten Terror und systematische Straflosigkeit für schwerste Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien. Im laufenden Konflikt seit Herbst 1999 seien Menschenrechtsverletzungen sowohl von russischen Sicherheitskräften als auch von tschetschenischen Kämpfern begangen worden. Dies habe die Auswertung zahlreicher Informationen der zuständigen Behörden, internationaler Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Journalisten ergeben. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle seien die Untersuchungen der russischen Justizbehörden, die Verbrechen aufzuklären und die Verantwortlichen zu bestrafen, erfolglos geblieben. Die Anklagebehörden der russischen Föderation seien entweder unwillig oder

unfähig oder würden systematisch daran gehindert, die Täter zu ermitteln und vor Gericht zu bringen. Entsprechend herrsche ein Klima der Straflosigkeit in Tschetschenien, das zu immer neuen Menschenrechtsverletzungen führe. Wenn die russischen Justizorgane ihre Aufgabe auch in Zukunft nicht voll wahrnehmen könnten oder wollten und das Klima der Straffreiheit in der Republik Tschetschenien weiter bestehe, müsse sich die internationale Gemeinschaft stärker einbringen und darüber nachdenken, einen Ad-hoc-Gerichtshof einzurichten, der sich mit Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tschetschenien befasse.

Die vorgeschlagenen Textentwürfe für eine Resolution und eine Empfehlung wurden mehrheitlich von den Vertretern der Sozialistischen Fraktion, der Europäischen Volkspartei und der Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer unterstützt. Gegen diese Forderung sprachen sich die Mitglieder der russischen Delegation aus, die mehr als zwanzig Änderungsanträge eingebracht hatten, die die Versammlung mehrheitlich ablehnte. Auch einige Vertreter der Vereinigten Europäischen Linken kritisierten den Vorschlag als unrealistisch und mutmaßten, auf diese Weise könne die Arbeit derjenigen in der russischen und tschetschenischen Justiz unterminiert werden, die unter sehr schwierigen Bedingungen versuchten, die Lage zu verbessern. Der Fraktionsredner der Europäischen Demokraten erklärte ebenfalls, seine Fraktion könne der Forderung nach einem Ad-hoc-Tribunal für Kriegsverbrechen unter der Ägide der Vereinten Nationen zu diesem Zeitpunkt nicht zustimmen. Solche Straftaten müssten im Sinne eines Neuanfangs für Tschetschenien angemessen innerhalb bestehender rechtlicher Strukturen verfolgt werden. Als Grund nannte er ermutigende Ankündigungen wie Pläne für eine Amnestie für Gefangene, die Begnadigung derjenigen in den Bergen, die ihre Waffen niederlegten, durch den Präsidenten und Wiederaufbauhilfen für einzelne Familienoberhäupter. Gerade das angekündigte Amnestiegesetz wurde jedoch von anderen Rednern besonders scharf kritisiert. Es werde den Graben zwischen den beiden Seiten vertiefen und weniger Möglichkeiten zur Umsetzung der Rechtsstaatlichkeit in Russland lassen.

Nach einer langen und äußerst kontroversen Aussprache wurden die vorgelegten Entwürfe einer Entschließung, Empfehlung und Richtlinie schließlich dennoch mit klarer Mehrheit und nur wenigen, größtenteils vom Berichterstatter und dem zuständigen Ausschuss selbst vorgelegten Änderungen von der Versammlung angenommen. Über die Umsetzung der verabschiedeten Texte sowie die Empfehlungen des Menschenrechtskommissars des Europarates soll bei einer der Teilsitzungen im Jahr 2004 erneut in einer Plenardebatte beraten werden.

Als Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Menschenrechte erinnerte **der stellvertretende Leiter der deutschen Delegation, Abgeordneter Eduard Lintner (CDU/CSU)**, zum Abschluss der Debatte an die wirklich schwierigen, aber auch sehr intensiven Beratungen über den Bericht im Ausschuss. Es sei erkennbar das Bemühen vorhanden gewesen, sich nur an gesicherten Fakten zu orientieren. Man habe die Sache recherchiert und sich im Übrigen auch an verschiedenen Stellen bemüht, dem russischen Anliegen etwas entgegenzukommen. Umso mehr bedauerte er, dass teilweise Druck ausgeübt worden sei, etwa mit der Drohung, Konsequenzen zu ziehen und in der Europaratsversammlung nicht mehr mitzuarbeiten, sollten bestimmte Beschlüsse nicht gefasst werden. Er kritisierte dies als eine unzulässige Art des Umgangs miteinander und bat darum, künftig darauf zu verzichten.

Als Gastredner sprach **der Sonderbeauftragte des russischen Präsidenten für Tschetschenien, Sultikow**, während der Plenardebatte zu den Delegierten. Er konzentrierte sich auf das am 23. März trotz der Kritik des Europarates und anderen internationalen Organisationen durchgeführte Referendum über den Entwurf einer Verfassung für Tschetschenien und betonte, dies sei das erste Referendum in der Republik Tschetschenien gewesen. Zum ersten Mal sei die Bevölkerung in der Region nach ihrer Meinung gefragt worden und habe so ein wichtiges Grundrecht ausüben können. Die Wahlbeteiligung von 88 Prozent könne als Ausdruck der Wählerschaft verstanden werden, die eine gewählte Regierung und eine gerechte Justiz forderten. Elf Länder hätten Beobachter geschickt, und auch Journalisten seien vor Ort gewesen. Das Präsidium der Parlamentarischen Versammlung des Europarates hatte sich im Vorfeld des Referendums vor allem unter Hinweis auf Sicherheitsprobleme gegen die Entsendung einer Mission zur Wahlbeobachtung ausgesprochen und war dafür von russischer Seite heftig kritisiert worden. Bei dem so genannten „3+3“-Treffen der Spitzen von Europarat und OSZE in Den Haag war schließlich lediglich beschlossen worden, eine technische Evaluierungsmission nach Tschetschenien und Inguschetien zu entsenden.

Zu dem **Referendum über den Verfassungsentwurf für Tschetschenien** bemerkte der belgische Berichterstatter bei der Vorlage des Tätigkeitsberichts von Präsidium und Ständigem Ausschuss zu Beginn der Tagung, den Menschen in Tschetschenien seien nur drei Fragen vorgelegt worden: Sind Sie für oder gegen die Verfassung? Für oder gegen Parlamentswahlen?

Für oder gegen Präsidentschaftswahlen? Er verwies auf den Anhang des Tätigkeitsberichts, in dem der Verfassungsentwurf für Tschetschenien, die Entwürfe für die Wahlgesetzgebung und die kritische Stellungnahme der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht („Venedig-Kommission“) zum Verfassungsentwurf abgedruckt seien. Die offiziellen Zahlen von fast 90 Prozent Wahlbeteiligung und davon 96 Prozent Befürwortern der neuen Verfassung wollte er anders als andere Redner in der Versammlung nicht kommentieren. Er erinnerte jedoch an die Erklärung des Ministerkomitees zum Referendum, in der die Vertreter der Regierungen der Mitgliedsländer des Europarates betont hatten, der Europarat stehe bereit, seine Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation fortzusetzen. Er schloss sich der in der Erklärung ausgedrückten Hoffnung an, die Annahme der Verfassung werde den Weg zur Schaffung von legitimen Behörden auf der Grundlage demokratischer Wahlen und unter der Achtung der Menschenrechte in der Region freimachen.

In der Aussprache über den Tätigkeitsbericht von Präsidium und Ständigem Ausschuss gingen die Abgeordneten auch auf **das Referendum in Liechtenstein** ein, in dem sich die Wahlberechtigten am 16. März mit einer Mehrheit von 64,3 Prozent für die Initiative des Fürsten zur Änderung der liechtensteinischen Verfassung ausgesprochen hatten. Während des ersten Teils der Sitzungsperiode 2003 hatte die Versammlung den Antrag, nach der kritischen Stellungnahme der „Venedig-Kommission“ eine Dringlichkeitsdebatte abzuhalten, unter Hinweis auf das ausstehende Referendum abgelehnt und die Beratung darüber auf die Zeit danach verschoben. In seiner Reaktion auf den Ausgang des Referendums bemerkte der Generalsekretär des Europarates, Walter Schwimmer, der in offener und demokratischer Weise erklärte souveräne Wille des Volkes müsse respektiert werden. In einer konstitutionellen Monarchie komme es jedoch auf die Verfassungspraxis an. Darauf habe auch die „Venedig-Kommission“ hingewiesen. Der Europarat werde sich deshalb die praktische Anwendung der geänderten Verfassungsbestimmungen genauer ansehen. Nach einer kurzen Aussprache überwies das Präsidium der Versammlung die Angelegenheit zur weiteren Beratung und Ausarbeitung einer Stellungnahme, ob zur Überprüfung der Einhaltung der von Liechtenstein gegenüber dem Europarat eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen ein besonderes Verfahren eingeleitet werden solle, an den Monitoring-Ausschuss.

Mit Blick auf **die Fortschritte der Arbeit des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union** und das Kapitel IX des vorläufigen Verfassungsentwurfs betreffend die Europäische Union und ihr unmittelbares Umfeld bereitete der zuständige Ad-hoc-Ausschuss des Präsidiums der Europaratsversammlung am Rande der Tagung eine Erklärung zur Unterschrift der Mitglieder der Versammlung vor, die auch Mitglieder des EU-Konvents sind. In der Erklärung regten sie an, in dieses Kapitel einen besonderen Hinweis auf die privilegierten, institutionellen Beziehungen aufzunehmen, die den Europarat und die Europäische Union miteinander verbinden. Die Erklärung soll demnächst allen Mitgliedern des EU-Konvents zur Unterschrift vorgelegt werden.

Am Rande der Tagung fand eine feierliche Zeremonie zur **Aufnahme von Serbien und Montenegro in den Europarat** statt. Aus diesem Anlass begrüßte der Präsident der Europaratsversammlung den Präsidenten Svetozar Marovic, den Außenminister Goran Svilanović, den Parlamentspräsidenten Dragoljub Micunovic und eine Delegation des Parlaments als Gäste im Palais de l'Europe. Die Parlamentarische Versammlung hatte nach äußerst kontroversen Beratungen und mit vielen Auflagen während des vierten Teils ihrer letzten Sitzungsperiode im September 2002 eine positive Stellungnahme zur Aufnahme des Landes verabschiedet. Nach der Erfüllung der wichtigsten vor dem Beitritt zu erfüllenden Bedingung, die Verfassungscharta betreffend den Staatenbund zu ratifizieren, und nach der Ermordung von Ministerpräsident Zoran Djindjic am 12. März hatte der Präsident der Versammlung, Peter Schieder, das Ministerkomitee zur Beschleunigung des Aufnahmeverfahrens aufgefordert. Damit sollte dem Land und der Bevölkerung ein klares und wichtiges Signal gegeben werden. Die Aufnahme sei ein Tribut an die Bevölkerung, die sich entschlossen habe, unumkehrbar mit der Vergangenheit zu brechen. Der Europarat begrüße ein Land, das nach Europa ausgerichtet und den gemeinsamen Idealen fest verpflichtet sei.

Zuvor hatten die Behörden von Serbien und Montenegro in einem Briefwechsel mit dem Vorsitzenden des Ministerkomitees erklärt, der Staatenbund werde die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten, einschließlich der in der Stellungnahme der Parlamentarischen Versammlung und in der Einladung des Ministerkomitees genannten Verpflichtungen, vollständig erfüllen. Dazu gehöre insbesondere auch die uneingeschränkte und wirksame Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, die die verantwortlichen Politiker in Serbien und Montenegro nicht nur als von der Verfassung und dem Völkerrecht vorgegebene Verpflichtung, sondern auch als moralischen Imperativ

bezeichneten. Sie begrüßten ausdrücklich die Entscheidung des Ministerkomitees, bei der Aufnahme ein Monitoring-Verfahren zu eröffnen, zu dem auch gezielte Besuche von Vertretern des Ministerkomitees in Serbien und Montenegro gehören werden. Das Nachbeitrittsprogramm solle in dem vorgesehenen Zeitrahmen umgesetzt werden. Auch die Parlamentarische Versammlung hatte beschlossen, unmittelbar nach der Aufnahme ein politisches Monitoring-Verfahren zur besonderen Überwachung der Einhaltung der von Serbien und Montenegro eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen zu eröffnen.

In der Debatte betreffend **die Haushalte des Europarates für das Haushaltsjahr 2004** schlug die Parlamentarische Versammlung dem Ministerkomitee vor, ihr bei der Festlegung des Gesamthaushaltes der Organisation Mitentscheidungsbefugnisse zu übertragen. Die Abgeordneten ermutigten die Vertreter der Regierungen der Mitgliedsländer, insbesondere bei Beschlüssen, die den Haushalt des Europarates betreffen, vom Konsensprinzip abzuweichen. Sie wiederholten zudem ihre Forderung nach einer Überprüfung der Kriterien für die Berechnung der Beitragssätze für die Mitgliedstaaten, um die Bedeutung des Bruttoinlandsproduktes im Verhältnis zum Bevölkerungsfaktor zu stärken. Die Redner aller Fraktionen wiesen auf den gestiegenen Finanzbedarf des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes hin und begrüßten das vom Ministerkomitee genehmigte Programm für die Jahre 2003 bis 2005 zur Stärkung der Ressourcen des Gerichtshofes und anderer an der Durchführung der Urteile beteiligter Abteilungen, weil dies den Regierungen der Mitgliedsländer längerfristige Planungen ermögliche. Fraktionsübergreifend warnten die Redner jedoch auch vor nachteiligen Auswirkungen auf die anderen Aktivitäten des Europarates, sollte der Mehrbedarf im Bereich des Menschenrechtsgerichtshofes durch eine Umverteilung der Mittel im Rahmen des ordentlichen Haushalts des Europarates finanziert werden müssen. Der Rest der Organisation dürfe nicht „geplündert“ werden. Vor diesem Hintergrund hatte der Präsident der Versammlung, Peter Schieder, den Vorsitzenden des Ministerkomitees bereits im Namen der Versammlung dazu aufgefordert, eine Stellungnahme der Parlamentarier zu den für den Gerichtshof erarbeiteten Reformvorschlägen einzuholen.

Berlin, im April 2003

Rudolf Bindig, MdB
Leiter der Delegation

Eduard Lintner, MdB
Stellvertretender Leiter der Delegation

Montag, 31. März 2003

Tagesordnungspunkt

**Tätigkeitsbericht des Präsidiums und
des Ständigen Ausschusses
der Versammlung**

(Drucksache 9740 Teil I und II)

sowie Addendum I betr. den Entwurf einer Verfassung für die Republik Tschetschenien und Addendum II betr. die Stellungnahme der Venedig-Kommission zum Entwurf einer Verfassung für die Republik Tschetschenien

Berichtersteller:

Abg. Georges Clerfayt (Belgien)

*in verbundener Debatte mit***Beobachtung der Parlamentswahlen
in Monaco (9. Februar 2003)**

(Drucksache 9741)

Berichtersteller:

Abg. Leonid Slutsky (Russland)

*und***Beobachtung der Präsidentschaftswahlen
in Armenien (17. bis 21. Februar 2003 und
4. bis 6. März 2003)**

(Drucksache 9742 + Addendum)

Berichtersteller:

Abg. Lord Russel-Johnston (Vereinigtes Königreich)

(Themen: das Referendum über den Entwurf einer Verfassung für die Republik Tschetschenien am 23. März – die vom Fürsten von Liechtenstein vorgeschlagenen Verfassungsänderungen – die Arbeit des „Zukunfts-Konvents“ der EU – die geplante gemeinsame Sitzung von Europäischem Parlament und Parlamentarischer Versammlung des Europarates am 25. September – die Aufnahme von Serbien und Montenegro in den Europarat – die Missionen zur Beobachtung der Wahlen in Monaco und Armenien)

Tagesordnungspunkt

**Die Haushalte des Europarates für das
Haushaltsjahr 2004**

(Drucksache 9734)

*in verbundener Debatte mit***Die Ausgaben der Parlamentarischen
Versammlung für das Haushaltsjahr 2004**

(Drucksache 9735)

Berichtersteller:

Abg. Giovanni Crema (Italien)

(Themen: die Kriterien für die Festsetzung des Beitragschlüssels und mögliche Änderungen – der auf Konsens basierende Entscheidungsprozess im Ministerkomitee –

Forderung nach Mitentscheidungsbefugnissen der Versammlung bei der Festlegung des Gesamthaushalts der Organisation – der Finanzbedarf des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs – der Vorschlag einer Ständigen Vertretung des Europarates am Sitz der Vereinten Nationen in New York)

Stellungnahme 243 (2003)*

**betr. die Haushalte des Europarates für das
Haushaltsjahr 2004**

(Drucksache 9734)

1. Die Versammlung begrüßt die zusätzlichen der Organisation im Jahre 2003 zur Verfügung gestellten Ressourcen. Diese neuen Finanzmittel, die ein positives Ergebnis der Haushaltsgespräche des Ministerkomitees darstellen, werden den Generalsekretär des Europarates dabei unterstützen, seine fortlaufenden und mutigen Anstrengungen zur Rationalisierung der internen Arbeitsverfahren fortzusetzen, die bestehenden Ressourcen besser zu nutzen und zusätzliche Finanzmittel für die fünf Hauptprioritäten zur Verfügung zu stellen, die das Ministerkomitee auf seiner 104. Sitzung in Budapest im Mai 1999 festgelegt hatte.
2. Angesichts der speziellen Rolle des Europarates im Rahmen der neuen institutionellen Architektur in Europa ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten ihm weiterhin die Human- und Finanzressourcen zur Verfügung stellen, die für eine große Bandbreite von Aktivitäten benötigt werden mit dem Ziel, die Ausbreitung von Terrorismus, organisiertem Verbrechen, Korruption und illegalem Handel zu bekämpfen, die alle ein ungesundes Klima der Unsicherheit in mehreren Mitgliedstaaten erzeugen. Darüber hinaus sind weitere Ressourcen erforderlich zur Finanzierung anderer wichtiger Aktivitäten mit dem Ziel der Friedenserhaltung, Konsolidierung demokratischer Institutionen, Förderung des politischen Pluralismus, Förderung der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, Bereitstellung rechtlicher Unterstützung, Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit.
3. Die Versammlung begrüßt die neuen vom Generalsekretär des Europarates im Jahre 2003 eingeführten und umgesetzten Geschäftsführungspolitiken und unterstützt voll und ganz seine für das Jahr 2004 vorgeschlagenen Prioritäten mit dem Ziel, den Erweiterungsprozess des Europarates zu vollenden, Südosteuropa und dem Kaukasus weiterhin Hilfe zu leisten ebenso wie Moldau und der Ukraine bei ihrer demokratischen und friedlichen Entwicklung und einen multidisziplinären Ansatz für die Programme des Europarates und seine Aktivitäten einzuführen, um die Hauptfunktionen und -aufgaben der Organisation in zehn Tätigkeitsbereichen neu zu strukturieren, die als Zweck der Organisation bezeichnet werden können.

* Debatte der Versammlung am 31. März 2003 (9. Sitzung). Siehe Dok. 9734, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung (Berichtersteller: Herr Crema). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 31. März 2003 (9. Sitzung).

4. Angesichts der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union und der im Rahmen des Europäischen Konvents durchgeführten Arbeit empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, möglichst enge Beziehungen zur Europäischen Union zu entwickeln sowie diversifizierte Formen der Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf intergouvernementale und Unterstützungsprogramme.
5. Die Versammlung bedauert es, dass das Ministerkomitee den von der Versammlung in den Stellungnahmen Nr. 224 (2001) und 236 (2002) vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der heiklen Haushaltslage der Organisation nicht zugestimmt hat. Diese Maßnahmen sind:
 - i. die Koordinierung der Termine für die Haushaltsaufstellung der Organisation mit den nationalen Haushaltsterminen der Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang ist die Versammlung der Auffassung, dass zukünftig eine Untersuchung der in den Mitgliedstaaten geltenden Haushaltsverfahren vorgenommen werden sollte. Diese Änderung würde die Regierungen in die Lage versetzen, den Haushaltsbedarf des Europarates im Detail zu prüfen, bevor irgendeine abschließende Entscheidung über ihre bevorstehenden nationalen Haushalte getroffen wird;
 - ii. die Einführung eines Zweijahressystems, wie es in anderen internationalen Organisationen besteht und wie von der Versammlung angesichts der großen Mängel und der Schwerfälligkeit des derzeitigen Haushaltsverfahren seit 1996 vorgeschlagen. Die Versammlung bekräftigt diese Forderung, nicht nur weil es dem Ministerkomitee bislang nicht gelungen ist, überzeugende Gegenargumente vorzulegen, sondern auch weil sie der Auffassung ist, dass ein Zweijahressystem der Organisation die Möglichkeit geben würde, mehrjährige Projekte zu planen und umzusetzen, insbesondere hinsichtlich der Konsolidierung der demokratischen Institutionen in Mittel- und Osteuropa, des Minderheitenschutzes und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung;
 - iii. Einführung eines speziellen Haushaltstitels „Europarat“ innerhalb der nationalen Haushalte und Möglichkeit für die betroffenen Ministerien, wie z. B. die für kulturelle, Bildungs-, rechtliche und soziale Angelegenheiten zuständigen Ministerien, zur Finanzierung bestimmter intergouvernementaler Aktivitäten beizutragen, wie es die Versammlung seit 1996 vorgeschlagen hat. Die Beiträge zum Europarat kommen aus Haushaltstiteln in den Haushalten der Außenministerien mit der Bezeichnung „Beiträge zu internationalen Organisationen“. Fakt ist, dass in den meisten Mitgliedstaaten des Europarates gerade in den Haushalten der Außenministerien die niedrigste Zuwachsrate in den letzten Jahren zu verzeichnen war, was erklärt, warum den berechtigten Forderungen des Europarates nach Haushaltserhöhungen in den vergangenen vier Jahren kein Erfolg beschieden war;
 - iv. Überprüfung der in der Entschließung (94) 31 festgelegten Kriterien, um die Bedeutung des Bruttoinlandsproduktes (BIP) im Verhältnis zum Bevölkerungsfaktor bei der Berechnung der Beitragssätze für die Mitgliedstaaten zu verstärken. Diese Änderung würde Staaten zugute kommen, die zwar eine hohe Bevölkerung, jedoch ein geringeres Pro-Kopf-Einkommen haben. Ein weiterer Vorschlag wäre eine Ergänzung der Entschließung (94) 31 durch die Aufnahme einer Klausel, die einen von jedem Mitgliedstaat zu zahlenden Mindestbeitrag festlegen würde, der zumindest die aus seiner vertraglichen Zugehörigkeit zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entstehenden finanziellen Konsequenzen abdecken würde. In diesem Zusammenhang möchte die Versammlung betonen, dass jede mögliche Änderung der in der Entschließung (94) 31 festgelegten Kriterien nicht dazu benutzt werden sollte, den Gesamthaushalt der Organisation zu verringern;
 - v. Prüfung zusätzlicher Finanzierungsverfahren außer dem traditionellen Ansatz, höhere Beiträge von den Mitgliedstaaten zu fordern.
6. In der Auffassung, dass der derzeitige auf Konsens basierende Entscheidungsprozess des Ministerkomitees nur die Frustration jeglicher Anstrengungen zur Erhöhung der Human- und Finanzressourcen der Organisation zur Folge gehabt hat, ermutigt die Versammlung das Ministerkomitee, seinen *modus operandi* zu ändern, insbesondere, wenn es sich darum handelt, Beschlüsse in Bezug auf den Haushalt des Europarates zu treffen.
7. In Anbetracht der Tatsache, dass seine Beiträge bezüglich Haushalts- und Verwaltungsfragen der Organisation dem Ministerkomitee sehr dabei geholfen haben, neue Prioritätenbereiche festzulegen, schlägt die Versammlung vor, dass ihr im Sinne der Empfehlung 1344 (1997) Mitentscheidungsbefugnisse bei der Festlegung des Gesamthaushaltes der Organisation übertragen werden.
8. Die Versammlung stellt fest, dass der größte Anteil des Anstiegs des Gesamthaushalts für das Jahr 2003, der sich auf 6 490 000 Euro für die gesamte Institution beläuft, dem Gerichtshof zugewiesen wurde, der zusätzliche Mittel in Höhe von 5 461 000 Euro erhielt. Die Versammlung befürchtet, dass ein weiterer Anstieg des Finanzbedarfs des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes sich sehr nachträglich auf die anderer Aktivitäten des Europarates auswirken könnte, falls das Ministerkomitee 2004 und 2005 beabsichtigt, die Finanzierungswünsche des Gerichtshofes durch eine Umverteilung der Mittel zu finanzieren, die im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Institution zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund begrüßt die Versammlung die Genehmigung des Programms 2003 bis 2005 im Juli 2002 durch das Ministerkomitee zur Stärkung der Ressourcen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und anderer Abteilungen, die an der Durchsetzung seiner Urteile beteiligt sind, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen wird, den Finanzbedarf des Gerichtshofes lange im voraus einzuplanen. Dieses Programm sollte gewährleisten, dass die Regierungen

- der Mitgliedstaaten bereits die erforderlichen Schritte zur Anhebung der Haushalte für 2004 und 2005 um die geplanten Beträge ergriffen haben, um dem Bedarf des Gerichtshofes und der mit ihm verbundenen Abteilungen zu entsprechen, ohne auf die Ressourcen der übrigen Dienste der Institution zurückzugreifen.
9. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee nachdrücklich dazu auf, ausreichende finanzielle Ressourcen vorzusehen, wann immer es politische Entscheidungen trifft, die dazu führen, dass die Institution zusätzliche Aufgaben übernimmt. Sie begrüßt die Fortführung der Finanzierung einer Rücklage für Vor-Ort-Missionen, die sich im Jahre 2003 auf 1,5 Mio. Euro belief und es dem Europarat ermöglicht, rasch auf unvorhergesehene politische Entwicklungen zu reagieren. Sie ruft das Ministerkomitee dazu auf, weiterhin Mittel für diese Vor-Ort-Missionsrücklage bereitzustellen, da die Methode einer Finanzierung über freiwillige Beiträge für die Gewährleistung einer finanziellen Abdeckung unvorhergesehener, jedoch notwendiger Ausgaben unangebracht ist.
 10. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, alle finanziellen Auswirkungen der Beitritte neuer Mitgliedsländer sorgfältig in Erwägung zu ziehen. Sie ersucht das Ministerkomitee daher, den steigenden Kosten im Zusammenhang mit den Vereinbarungen zur Überwachung der Einhaltung der Verträge genauere Beachtung zu schenken, insbesondere in den Fällen, wo neue Beitritte eine zusätzliche Belastung für Human- und Finanzressourcen darstellen, worauf in den Stellungnahmen der Versammlung Nr. 224 (2001) und 236 (2002) bereits hingewiesen wurde.
 11. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee dazu auf, Mittel und Wege in Betracht zu ziehen, um dort, wo es nötig ist, Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Länder bereitzustellen, deren eigene finanzielle Ressourcen allein es ihnen nicht erlauben, sich aktiv an der Arbeit der Institution zu beteiligen. Sie ist daher nicht der Auffassung, dass das Ministerkomitee die neuen Beitritte dazu nutzen sollte, um die Beiträge von Staaten zu kürzen, die bereits Mitglieder sind.
 12. Die Versammlung bittet das Ministerkomitee, die schwierige Finanzlage der Vor-Ort-Büros der Institution sorgfältig zu berücksichtigen, die Teil einer Strategie sind, die nicht nur zur besseren Überwachung der Umsetzung und Wirkung der Aktivitäten und Programme des Europarates in den betreffenden Ländern entwickelt wurde, sondern auch, um die Zusammenarbeit der Institution mit den betreffenden Ländern und anderen internationalen Institutionen, die in ähnlichen Bereichen tätig sind, zu entwickeln, worauf in Stellungnahme Nr. 236 (2002) der Versammlung hingewiesen wurde.
 13. In Anbetracht des Beobachterstatus des Europarates bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie ihrer erfolgreichen und langjährigen Zusammenarbeit mit Organen und speziellen Agenturen der Vereinten Nationen sollte das Ministerkomitee überlegen, wie künftig eine ständige Präsenz der Institution in New York geschaffen werden könnte, worauf die Stellungnahmen der Versammlung Nr. 224 (2001) und 236 (2002) bereits aufmerksam gemacht hatten.
 14. Die Versammlung ist der Auffassung, dass das Ministerkomitee als Teil der fortlaufenden Umstrukturierung zur Festlegung der Tätigkeitsprioritäten und Rationalisierung der Arbeitsmethoden die zur Verfügung stehenden Ressourcen erhöhen sollte, um die nötige Stärkung der Kommunikationswirkung der Institution durch technologische Entwicklungen, ein aktualisiertes und effizientes Netz von Medienkontakten und eine mehrsprachige Publikationsstrategie zu gewährleisten. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang den neuen Presse-raum, der der Abteilung Medien und Presse der Institution sowie den geladenen Journalisten eine moderne Ausstattung und aktualisierte Kommunikationsinstrumente zur Verfügung stellt. Schließlich ist die Versammlung der Auffassung, dass es wichtig ist, in ihrem Plenarsaal ein ständiges automatisches Fernsehkamera-system zu installieren, von dem alle Teile des Europarates durch eine bessere Internetübertragung und Fernsehberichterstattung über alle Ereignisse, die im Plenarsaal der Versammlung stattfinden, profitieren würden.
 15. Die Versammlung begrüßt den Beschluss des Ministerkomitees, einen Fonds für Pensionsrückstellungen einzurichten, der hauptsächlich aus Einsparungen im Rahmen der Verlagerung auf ein privates Krankenversicherungssystem finanziert wurde und es den Mitgliedstaaten erlauben würde, ihrer satzungsmäßigen Verpflichtung zur Zahlung von Renten an in den Ruhestand getretenen Mitarbeitern nachzukommen.
 16. Im Lichte der Kriterien der neuen Mitarbeiterpolitik, die zu Recht vom Generalsekretär eingeleitet wurde, empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, den Grundsätzen der Chancengleichheit und einer ausgewogenen geographischen Verteilung bei ihrer künftigen Einstellungspolitik Rechnung zu tragen. Die Versammlung ersucht das Ministerkomitee ebenfalls, besondere Maßnahmen auf der Grundlage von Entschliebung (92) 28 zur Einführung einer Vorruhestandsregelung zu ergreifen, um die Erneuerung der Humanressourcen der Institution zu beschleunigen und eine systematische und effiziente Umsetzung des Personals zu fördern. Schließlich ersucht sie das Ministerkomitee, die Finanzressourcen für die Mitarbeiterfortbildung anzuheben, die sich auf lediglich 0,35 % des ordentlichen Haushalts der Institution belaufen.
 17. In Anbetracht der fortlaufenden Verhandlungen über künftige Gehaltsanpassungen in allen sechs koordinierten Organisationen – Europarat, Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersagen, Europäische Welt-raumorganisation, NATO, OECD und Westeuropäische Union – bekräftigt die Versammlung erneut ihre bereits in Empfehlung 1488 (2000) dargelegte Auffassung, dass eine objektive mathematische Methode festgelegt werden muss, die es den Generalsekretären dieser sechs internationalen Institutionen ermöglicht, sehr gut ausgebildete, kompetente und unabhängige Mitarbeiter einzustellen, zu halten und zu motivieren. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass die Bezahlung der Mitarbeiter im Hinblick auf die drei Einstellungsmärkte,

d. h. den Privatsektor, die nationalen öffentlichen Verwaltungen und das internationale Beamtentum einschließlich der Europäischen Union, wettbewerbsfähig bleibt, worauf in Stellungnahme Nr. 236 (2002) der Versammlung bereits hingewiesen wurde.

Dienstag, 1. April 2003

Tagesordnungspunkt

Der Entwurf des überarbeiteten Übereinkommens über den Schutz von Tieren auf internationalen Transporten

(Drucksache 9743)

Berichtersteller:

Abg. Bill Etherington (Vereinigtes Königreich)

Stellungnahme 245 (2003)*

betr. den Entwurf des überarbeiteten Übereinkommens über den Schutz von Tieren auf internationalen Transporten

(Drucksache 9743)

1. Die Versammlung begrüßt und unterstützt den Entwurf des überarbeiteten Übereinkommens über den Schutz von Tieren auf internationalen Transporten. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Empfehlung 1289 (1996) über Tierschutz und Tiertransporte in Europa, welche der Ausgangspunkt für die Überarbeitung des Übereinkommens war.
2. Das Übereinkommen ETS Nr. 65 über den Schutz von Tieren auf internationalen Transporten war das erste internationale Rechtsinstrument, welches ethische Grundsätze in diesem Bereich festlegte und ein Referenzdokument in den europäischen Staaten für die Ausarbeitung einschlägiger nationaler und europäischer Gesetze darstellte. Trotzdem blieb die Verbesserung der Bedingungen beim internationalen Viehtransport und der Mechanismen zur Gewährleistung der Umsetzung der Gesetze, im Einklang mit den im Übereinkommen und den damit in Verbindung stehenden Empfehlungen des Ministerkomitees festgelegten Grundsätzen, weiterhin Anlass zur Besorgnis.
3. Die Versammlung begrüßt den Zeitpunkt des Entwurfs des überarbeiteten Übereinkommens, da er es ermöglicht, die erforderliche Aktualisierung seiner Bestimmungen im Lichte der seit der Auflegung des Übereinkommens zur Unterzeichnung gesammelten Erfahrungen und Forschungsergebnisse vorzunehmen. Die zur Klarstellung und Vereinfachung ihrer Bestimmungen erfolgten Anstrengungen im Hinblick auf eine Verbesserung ihres Verständnisses sind ebenfalls zu be-

grüßen, da dies die Umsetzung des Übereinkommens erleichtern wird. Besonderes Interesse und Wertschätzung gelten der politischen und technischen Arbeitsweise während des Überprüfungsprozesses, basierend auf einer engen Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, welche die verschiedenen betroffenen Sektoren vertreten – Veterinäre, Transporteure, Tierschutzverbände, Tierverhaltensforscher, Landwirte, Wissenschaftler usw. – was von allergrößter Bedeutung angesichts der technischen und wissenschaftlichen Inhalte des Entwurfs des überarbeiteten Übereinkommens ist.

4. Die Versammlung ist der Auffassung, dass der Entwurf des überarbeiteten Übereinkommens sehr gut den angestrebten Zielen entspricht und einen entscheidenden Fortschritt in Bezug auf das Übereinkommen in der derzeit gültigen Form darstellt. Der Tierschutz wird als das grundlegende Anliegen anerkannt, das bei einem stützfindenden Transport und bei der Planung vom Beginn bis zum Ende des Transports – mit besonderem Augenmerk auf die Verringerung der Transportdauer – zu berücksichtigen ist.
5. Die Versammlung nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass das überarbeitete Übereinkommen genauere Definitionen enthält und die Zuständigkeit der bei allen Phasen des Tiertransports Verantwortlichen eindeutig festlegt. Sie definiert ferner die Verantwortung der Parteien a) bei der Kontrolle und Überwachung der Anwendung des Übereinkommens, b) bei der Anwendung der Bestimmungen über den Transport auf eigenem Staatsgebiet, c) bei der Bereitstellung gegenseitiger Unterstützung und Information und d) bei einem der wichtigsten neuen Aspekte dieses Übereinkommens – der Gewährleistung eines wirksamen Schulungssystems.
6. In diesem Zusammenhang legt die Versammlung besondere Bedeutung darauf sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten, die dem überarbeiteten Übereinkommen beitreten werden, ein wirksames System zur Überwachung der Umsetzung der in dem Übereinkommen festgelegten Grundsätze vorsehen.
7. Die Versammlung begrüßt ferner die enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Union bei der Ausarbeitung des Entwurfs des überarbeiteten Übereinkommens unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und im Hinblick auf den Beitritt der Europäischen Union zum überarbeiteten Übereinkommen. Sie erkennt an, dass der von der „Multilateralen Konsultation der Vertragsparteien“ verabschiedete Text das Ergebnis eines schwierigen Kompromisses ist, der bestrebt ist sicherzustellen, dass das überarbeitete Übereinkommen und die derzeit geltenden nationalen und europäischen Gesetze in diesem Bereich miteinander vereinbar sind und dies auch bleiben sollen. Dies spiegelt sich wider in der Definition des Anwendungsbereichs des Übereinkommens und insbesondere dem Hinweis auf „internationale“ Transporte und der Ausnahme von Reiseentfernungen von weniger als 50 km.
8. Die Versammlung ist sich der Entwicklung des Begriffes internationaler Grenzen innerhalb Europas nach der neuen Erweiterung der Europäischen Union bewusst und spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, dass das Gemeinschaftsrecht und das Völkerrecht sich

* Debatte der Versammlung am 1. April 2003 (11. Sitzung). Siehe Dok. 9743, Bericht des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten (Berichtersteller: Herr Etherington). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 1. April 2003 (11. Sitzung).

weiter gemeinsam in diesem Bereich entwickeln. Sie empfiehlt, dass bei der Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene besonderes Augenmerk auf jene Bestimmungen gelegt wird, deren Ziel die Gewährleistung der Beachtung seiner Grundsätze und Bestimmungen während des internationalen Transportes ist (Artikel 3 § 3) sowie die Begrenzung des Leidens von Tieren auf ein Mindestmaß in den Fällen, wo unvorhergesehene Umstände die Transportdauer verlängern können, einschließlich bei Transporten über eine kurze Entfernung (Artikel 4 § 5).

9. Die Versammlung nimmt mit Interesse den Vorschlag zur Kenntnis, in dem Entwurf des überarbeiteten Übereinkommens die grundlegenden Prinzipien festzulegen, die für alle Tiergattungen gelten sollen, und das Übereinkommen durch technische Protokolle zu ergänzen, welche alle einschlägigen Zahlen in Bezug auf den angemessenen Raum, die Höchstgrenzen für die Transportdauer und Unterbrechungen zum Ausruhen, zur Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser enthalten, die nach einem vereinfachten Verfahren geändert werden können. Die Versammlung ist der Auffassung, dass dies die Flexibilität des Übereinkommens stärken und damit seine zukünftige Aktualisierung im Lichte wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesammelter Erfahrungen erleichtern würde.
10. Trotzdem bleibt die Versammlung weiterhin darüber besorgt, dass die Auslassung aller technischer Einzelheiten und Zahlen im Kerntext des Übereinkommens die Überwachung der Umsetzung seiner Bestimmungen erschweren würde. Die Versammlung fordert daher nachdrücklich, die technischen Protokolle schnellstmöglich zu erstellen, um ihre Akzeptanz gemeinsam mit dem Übereinkommen zu erleichtern.
11. Die Versammlung möchte insbesondere ihre Bedenken bekräftigen hinsichtlich der Maximaldauer des Transports, welche das größte Risiko für den Schutz der Tiere während des Transportes darstellt. Da im Text des Übereinkommens jede ausdrückliche Erwähnung der maximalen Transportdauer fehlt, unterstreicht die Versammlung die Notwendigkeit der Ausarbeitung der in Artikel 17 und 20 des Übereinkommens erwähnten technischen Protokolle zum schnellstmöglichen Zeitpunkt.
12. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Verbesserung der Bedingungen für den internationalen Viehtransport, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung unnötiger Viehtransporte, der Verringerung der Transport- und Wartezeiten, der Verbesserung der Transporteinrichtungen und des Fütterungs- und Tränkungs-systems, weiterhin eine Angelegenheit von höchster Dringlichkeit bleibt. Zu diesem Zweck unterstützt die Versammlung uneingeschränkt den Entwurf des überarbeiteten Übereinkommens, das ihr zur Stellungnahme vorliegt, und empfiehlt dem Ministerkomitee:
 - i. den Entwurf des überarbeiteten Übereinkommens bei frühestmöglicher Gelegenheit zur Unterzeichnung aufzulegen;
 - ii. alle Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates nachdrücklich aufzufordern, schnellstmög-

lich dieses Instrument zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um sein Inkrafttreten und die Ausarbeitung seiner technischen Protokolle zu beschleunigen;

- iii. alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, um die Zahl der Unterzeichnungen und Ratifizierungen des überarbeiteten Übereinkommens im Verhältnis zu der für das derzeit gültige Übereinkommen zu erhöhen;
- iv. die Europäische Union zu ermutigen, die Überarbeitung ihrer eigenen Direktiven über Viehtransport zu beschleunigen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des überarbeiteten Übereinkommens des Europarates und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, dem überarbeiteten Übereinkommen des Europarates beizutreten, da ein angemessener Schutz von Tieren auf internationalen Transporten nur in einer gesamteuropäischen Perspektive gewährleistet werden kann;
- v. alle Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates zu ermutigen, das Übereinkommen auf nationaler Ebene umzusetzen und dabei besonderes Augenmerk auf jene Bestimmungen zu legen, deren Ziel die Gewährleistung der Beachtung seiner Grundsätze und Bestimmungen beim innerstaatlichen Transport ist, und das Leiden von Tieren auf ein Mindestmaß in Fällen zu begrenzen, wo unvorhergesehene Umstände die Transportdauer verlängern können, einschließlich bei Transporten über kürzere Entfernungen;
- vi. den Vertragsparteien mehr Befugnisse zu übertragen bei der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens durch die Einführung von Bestimmungen für eine sachgerechte Kontrolle und Sanktionsmechanismen und Gewährleistung ihrer flexiblen Anpassung an wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Entwicklungen;
- vii. den Staaten Mittel- und Osteuropas, in denen eine Verbesserung der Gesetze und Fähigkeiten für einen verbesserten Tierschutz notwendig ist, verstärkte Unterstützung zur Verfügung zu stellen;
- viii. nicht nur die Vertragsparteien, sondern alle Mitglied- und Beobachterstaaten aufzufordern, den Tiertransport von Personen und/oder Unternehmen mit nachgewiesenen Qualifikationen durchführen zu lassen und sich zu diesem Zweck für harmonisierte Schulungsanforderungen und einen Verhaltenskodex einzusetzen;
- ix. die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen für die Beschleunigung der Aktivitäten im Hinblick auf die Ausarbeitung von Zusatzprotokollen und eines Verhaltenskodex mit dem Ziel, den Abschluss der Überarbeitung des Rahmenwerks für Tiertransporte zu gewährleisten und dabei das letztendliche Ziel im Auge zu behalten, alle fünf Übereinkommen des Europarates über den Tierschutz in einem umfassenden Rahmen im Sinne des Wohlbefindens der Tiere zusammenzuführen.

Tagesordnungspunkt

50 Jahre EKVM (Europäische Verkehrsministerkonferenz): Verkehrspolitik für ein größeres Europa

(Drucksache 9737)

Berichtersteller:

Abg. Miguel Anacoreta Correia (Portugal)

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, Herr Präsident, meine Damen und Herren.

Erlauben Sie mir, mit einer Anekdote aus der Zeit Ludwigs XIV. zu beginnen. Er hat einmal Vertreter aus Handel und Wirtschaft gefragt, was er denn tun könne, um Handel und Gewerbe zu fördern, und die Antwort darauf lautete: „Majestät, schlägt gutes Geld und baut sichere Straßen. Für den Rest sorgen wir selbst.“

Ich glaube, diese kleine Episode zeigt die elementare Bedeutung, die ein gutes und leistungsfähiges Verkehrssystem und entsprechende Verkehrsnetze für unser aller Wohlergehen und die Prosperität unserer Wirtschaft haben. Die europäische Verkehrsministerkonferenz bemüht sich seit nunmehr 50 Jahren um die Lösung dieser Probleme und zwar durchaus mit Erfolg, wie anzuerkennen ist. Das, was zu tun ist, ist jedoch so gewaltig, dass diese Arbeit nie wirklich beendet sein wird.

Die aktuelle Problemlage ist besonders bedrängend. Nach Schätzungen der EU wird im Zuge der EU-Erweiterung allein der Güterverkehr innerhalb der EU bis 2015 um mehr als 65 % ansteigen. Das ist eine Lawine, die weder auf dem heute bestehenden Straßennetz noch auf der Schiene bewältigt werden kann. Deshalb müssen – wie der Bericht es ja auch vorschlägt – sicher das Tempo und die Effizienz bei der Abwicklung des Personen- und Güterverkehrs deutlich erhöht werden. Dazu gehört übrigens auch, dass Staaten, in denen die Verfahren von der Planung bis zur Realisierung wichtiger Verkehrsmaßnahmen Zeiträume von zehn Jahren und mehr beanspruchen, diese Prozeduren dahin gehend ändern, dass solche Vorhaben in einem vernünftigen Zeitraum realisiert werden können.

Ein weiterer nötiger Schritt ist die Öffnung der nationalen Schienennetze für konkurrierende Mitbewerber und eben nicht der Erhalt des nationalen Monopols der Eisenbahngesellschaften. Nur durch Öffnung und Wettbewerb haben wir die Chance, die Eisenbahn eben dort mehr als bisher ins Geschäft zu bringen, wo sie ihre systembedingten Vorteile hat, nämlich beim Transport über längere Distanzen, und das heißt in Europa in der Regel im grenzüberschreitenden Verkehr. Die Öffnung der nationalen Schienennetze ist unabdingbar, je früher desto besser. Die EU-Kommission ist dabei in ihren Bemühungen uneingeschränkt zu unterstützen. Dazu gehören aber auch die Interoperabilität der Systeme und der Ausbau der großen europäischen Verkehrsachsen, bei der EU zum Beispiel der transeuropäischen Netze. Die Nationalstaaten müssen sich dann aber auch an diese gemeinsamen Festlegungen halten und dürfen nicht – zum Beispiel aus Rücksichtnahme auf Antiverkehrsideologen in den eigenen Reihen – nachgeben und damit diese überragend wichtigen Infrastrukturmaßnahmen gefährden oder verzögern.

Die zur Kontrolle des Gebarens der Verkehrsträger vorgesehene Europäische Eisenbahnagentur ist ebenfalls notwendig. Schon die Gründung einer solchen Behörde ist möglicherweise geeignet, um eine heilsame und abschreckende Wirkung zu entfalten. Natürlich müssen auch – wie schon betont worden ist – Wege gefunden werden, die Sicherheit im Verkehr mithilfe weiterer technischer Vorkehrungen zu steigern. 90 000 Tote und 2 Millionen Verletzte pro Jahr sind zu viel, als dass man darüber einfach so hinweggehen könnte. Auch in Sachen der Kriminalität muss, wie der Bericht betont, mithilfe gemeinsamer Anstrengungen mehr als bisher erreicht werden.

Schließlich meine ich auch, meine Damen und Herren, dass trotz aller Festlegungen stets genügend Spielraum vorhanden sein muss, um auf besondere Empfindlichkeiten wirksam eingehen zu können. Ein markantes Beispiel dafür ist der Verkehr über die Alpen und die daraus für Menschen und Natur resultierenden Belastungen wie Lärm und Abgase. Die Idee, EU und Europarat sollten demnächst eine gemeinsame Konferenz für die Sicherheit im Straßenverkehr zustande bringen, findet meine uneingeschränkte Unterstützung. Der Europarat bietet sich geradezu als Transmissionsriemen zwischen der EU und dem übrigen Europa an, zumal viel Verkehr aus diesen Ländern in die EU fließen wird.

Ich hoffe also sehr, dass der Europarat im Interesse aller unserer Mitgliedstaaten mit dieser Debatte und seiner Entschleunigung das Tempo bei der Integration beschleunigen kann. Sonst kann das Klassenziel, das sich viele Mitgliedsländer vorgenommen haben – wie zum Beispiel Deutschland, das den Zuwachs an Güterverkehr möglichst auf die Schiene verlagern und dort einen Anteil von derzeit 8 % auf etwa 24 % steigern möchte – nicht erreicht werden. Es ist aber notwendig, dass wir dieses Ziel erreichen, weil wir sonst alle unter dem Verkehrskollaps, der auf uns zu rollt, leiden werden.

Vielen Dank.

EntschlieÙung 1321 (2003)*

betr. 50 Jahre EKVM (Europäische Verkehrsministerkonferenz): Verkehrspolitik für ein größeres Europa

(Drucksache 9737)

1. Die Parlamentarische Versammlung hat den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung betr. die Aktivitäten der Europäischen Verkehrsministerkonferenz (EKVM) insbesondere seit der letzten EntschlieÙung 1186 (1999) der Versammlung betr. europäische Verkehrspolitik geprüft.
2. Die Versammlung beglückwünscht die EKVM zu ihrem 50jährigen Bestehen im Jahre 2003 und verweist auf ihre eigene regelmäßige Berichterstattung über die Aktivitäten der EKVM seit 1955. Die EKVM, die heute 42 Mitgliedsländer zählt, kann auf ein halbes Jahrhundert entscheidender Beiträge zu zukunftsgerichteten,

* Debatte der Versammlung am 1. April 2003 (10. Sitzung). Siehe Dok. 9737, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung (Berichtersteller: Herr Anacoreta Correia). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 1. April 2003 (10. Sitzung).

- paneuropäischen Verkehrspolitik zurückblicken. Die Versammlung unterstützt nachdrücklich die Bemühungen der EKVM zur Gestaltung eines integrierten Verkehrssystems für den gesamten Kontinent, zur Herstellung einer engen Koordinierung der Verkehrspolitik zwischen der Europäischen Union und anderen europäischen Ländern sowie zur Bereitstellung eines Forums zur Analyse und Diskussion der Tendenzen und Probleme beim europäischen Verkehr.
3. Die gegenwärtigen Verkehrspolitik in Europa spiegeln die allgemeine Erkenntnis wider, dass im Mittelpunkt des Systems die Marktordnungsprinzipien stehen müssen – wobei Regierungen und internationale Organisationen wie die EKVM, die Europäische Union, die OECD und die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa Qualitätsstandards, koordinierte Investitionsstrategien und einen angemessenen Regelungsrahmen festlegen müssen. Gemeinsame Anstrengungen und eine reibungslose Zusammenarbeit dieser Institutionen sind notwendig, um mehr Effizienz, Wettbewerbsfähigkeit und Interoperabilität für die europäischen Verkehrsnetze zu erzielen unter gleichzeitiger Behandlung von Umwelt- und Sicherheitsproblemen.
 4. Die Versammlung stellt einen wachsenden Druck auf die politischen Entscheidungsträger in den Mitgliedstaaten der EKVM fest im Hinblick auf
 - i. die Suche nach ausgewogeneren Verhältnissen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern zur Milderung von Verkehrsüberlastungen, insbesondere durch die Begrenzung einer rasanten Zunahme des Straßenverkehrs auch bei expandierenden Volkswirtschaften;
 - ii. die Umstrukturierung des Schienensystems zur Bewältigung eines größeren Verkehrsanteils;
 - iii. zur Verbesserung der und insbesondere zur Gewährleistung von Verbindungen zwischen den Wasserwegen, die allein in der Lage sind, eine völlig umweltfreundliche Antwort auf den Anstieg des Schwerstoff- oder Containertransports zu geben;
 - iv. den Bau neuer Infrastrukturen, die nötig sind zur Bewältigung schnell wachsender Verkehrsvolumen bei gleichzeitiger Erhaltung des Zustands und der Sicherheit der bestehenden Infrastrukturen, der Sicherstellung einer geeigneten Raumplanung und der Einbeziehung des Privatsektors in die Finanzierung, Entwicklung und Verwaltung einer solchen Infrastruktur;
 - v. die Verbesserung der Anbindung abseits gelegener Regionen und die Qualität des öffentlichen Verkehrs;
 - vi. die Verbesserung der Straßensicherheit;
 - vii. die Verringerung der Auswirkungen des Verkehrs auf Umwelt und öffentliche Gesundheit.
 5. Der Verkehr ist ein wichtiger Bestandteil für das wirkliche Funktionieren moderner Volkswirtschaften einschließlich des Binnenmarktes der EU, und er ist auch eine wichtige Antriebskraft für die europäische Integration. Die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union von 15 auf 25 Mitgliedstaaten, die mehr als die Hälfte der Mitgliedschaft der EKVM ausmachen, wird erhebliche Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen den beiden Institutionen haben. Die Versammlung sieht eine wichtige Rolle für die EKVM darin, die Konvergenz der Politiken zu erleichtern und auch in Anbetracht künftiger EU-Erweiterungen mit der Harmonisierung der Standards zwischen den beiden Gruppen von Ländern fortzufahren.
 6. Leider sind die nationalen Eisenbahnsysteme von dem raschen Wandel im europäischen Verkehr weitgehend ausgenommen, ganz im Gegensatz zum Potenzial dieses Verkehrsträgers im Hinblick auf einen kostengünstigen, schnellen, effizienten und umweltfreundlichen Verkehr. Ein radikaler politischer Durchbruch ist daher erforderlich, um die Fähigkeit der Schiene zur raschen und sicheren Beförderung von Gütern und Fahrgästen über große Entfernungen zu verbessern. Die Versammlung unterstützt nachdrücklich die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Erzielung schneller Fortschritte im Hinblick auf ein integriertes europäisches Schienensystem, insbesondere durch die Schaffung einer Europäischen Eisenbahngesellschaft, deren Ziel die Stärkung der Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen, die Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes für die Schienensicherheit und die Ausweitung der Öffnung der Schienengüter- und Fahrgastverkehrsmärkte für den internationalen Wettbewerb wäre.
 7. Die Stärkung der Sicherheit und der Zugänglichkeit der Verkehrssysteme gewinnt besonders an Bedeutung vor dem Hintergrund, dass im Gebiet der EKVM bei Straßenunfällen jährlich 90 000 Menschen getötet und 2 Mio. verletzt werden. Die Versammlung unterstützt nachdrücklich das Bestreben der EKVM und der Europäischen Union, die Anzahl der Opfer von Straßenunfällen bis 2010 zu halbieren. Sie fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu auf, die Gesamtheit der EKVM-Beschlüsse und Empfehlungen in diesem Bereich umzusetzen.
 8. Kriminalität im internationalen Verkehr – insbesondere Menschenhandel und Transitbetrug – sowie die terroristische Bedrohung des Verkehrs sind für alle europäischen Länder ein wichtiges Anliegen. Die Versammlung begrüßt die Arbeit der EKVM auf diesen Gebieten und unterstützt ihre Ministererklärung des Jahres 2002 zur Bekämpfung des Terrorismus im Verkehr sowie ihre Verpflichtung zur Durchführung von Risiko- und Verwundbarkeitsbeurteilungen für die verschiedenen Verkehrsarten im Hinblick auf terroristische Anschläge.
 9. Mehrere europäische Regionen benötigen spezielle Verkehrspolitik zum Schutz ihrer Umwelt und zur Gewährleistung einer dauerhaften Entwicklung. Dies gilt insbesondere für den wichtigen Verkehrsknotenpunkt die Alpen, die von zahlreichen Schienen- und Straßenverbindungen durchkreuzt werden und viele dicht besiedelte Täler einschließen, die stark unter der Verschmutzung durch den Straßenverkehr leiden. Die Versammlung ermutigt die EKVM, ihre Beratungen mit der Europäischen Kommission und den betreffenden Ländern fortzusetzen, um die geltenden Bestimmungen

für den transalpinen Verkehr so zu optimieren, dass Umwelt und öffentliche Gesundheit respektiert werden.

10. Viele europäische Städte und Regionen mit hohem Verkehrsaufkommen bemühen sich, die Nutzung des Autos zugunsten des öffentlichen Verkehrs zu beschränken. Damit solche Politiken erfolgreich sind, müssen Raumplanung, öffentliches Verkehrswesen, Parkmöglichkeiten und Verkehrsmanagement erheblich verbessert werden. Die Versammlung ruft die EKVM unter Hinweis auf die 2002 vom Kongress der Gemeinden und Regionen in Europa des Europarates verabschiedete Entschließung betr. integrierte Verkehrspolitiken auf, Mittel und Wege zu prüfen, um mustergültige Praktiken und innovative Politiken unter den Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu verbreiten, z. B. durch die Einführung von Staugebühren, Biokraftstoffen, „Car-Sharing“ und Park-and-Ride-Diensten.
11. Schließlich bittet die Versammlung die EKVM, weiterhin zusammen mit der OECD zu untersuchen, welchen Beitrag die Elektronik- und Computertechnologie eventuell zu einem reibungsloseren und sichereren Verkehrsfluss leisten könnte.

Empfehlung 1597 (2003)*

betr. 50 Jahre EKVM (Europäische Verkehrsministerkonferenz): Verkehrspolitiken für ein größeres Europa

(Drucksache 9737)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1321 (2003) betr. 50 Jahre EKVM (Europäische Verkehrsministerkonferenz): Verkehrspolitiken für ein größeres Europa, und sieht eine dringende Notwendigkeit sowie ein starkes Potenzial in Europa zur Verbesserung der Straßensicherheit durch präventive Maßnahmen einschließlich der Harmonisierung der Verkehrszeichen sowie der Kontrollen und Sanktionen insbesondere für Geschwindigkeitsüberschreitungen, Alkohol und Drogen am Steuer.
2. In Anbetracht der beträchtlichen Arbeit des Europarates im Bildungsbereich und der anhaltenden Aufmerksamkeit, die die EKVM der Straßensicherheit widmet – was durch die gemeinsame Konferenz von EKVM und Europarat über Straßenverkehrsbildung für Kinder und Jugendliche deutlich wurde – und unter Hinweis auf das Ziel der EKVM und der Europäischen Union, die Anzahl der Opfer von Straßenunfällen bis 2010 zu halbieren, empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, die Veranstaltung einer gemeinsamen Konferenz von EKVM und Europarat über Straßensicherheit in Erwägung zu ziehen, an der auch andere betroffene internationale Gremien und Nichtregierungsorganisationen beteiligt wären.

* Debatte der Versammlung am 1. April 2003 (10. Sitzung). Siehe Dok. 9737, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung (Berichtersteller: Herr Anacoreta Correia). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 1. April 2003 (10. Sitzung).

Tagesordnungspunkt

Der Schutz der Gebärdensprache in den Mitgliedstaaten des Europarates

(Drucksache 9738)

Berichtersteller:

Abg. Malcolm Bruce (Vereinigtes Königreich)

(Themen: Gebärdensprachen als ein Ausdruck von Europas kulturellem Reichtum – Programme zur Unterstützung der Gebärdensprache in den Mitgliedstaaten des Europarates – Dolmetscher für Gebärdensprache)

Empfehlung 1598 (2003)**

betr. den Schutz der Gebärdensprache in den Mitgliedstaaten des Europarates

(Drucksache 9738)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1492 (2001) über die Rechte nationaler Minderheiten, insbesondere auf den Absatz 12. xiii über die Gebärdensprache.
2. Die Versammlung nimmt die Antwort des Ministerkomitees zu dieser Empfehlung, enthalten im Dokument 9492, zur Kenntnis. Sie bedauert, dass sich das Ministerkomitee nicht zu den Stellungnahmen geäußert hat, die die Expertenkommission der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen und die Kommission zur Rehabilitation und Integration von Menschen mit Behinderungen abgegeben hatte (Teilabkommen). Diese Antwort unterstützt, sofern noch irgendeine Begründung erforderlich sein sollte, das Anliegen der Parlamentarischen Versammlung, die Rechte der in Gebärdensprache kommunizierenden Menschen in ein spezielles Rechtsinstrument oder einen Anhang zur Charta aufzunehmen, ohne dabei jedoch der von den Gehörlosenorganisationen vertretenen Position vorzuzukommen.
3. Die Versammlung erkennt Gebärdensprachen als einen Ausdruck von Europas kulturellem Reichtum an. Sie ist ein Element des sprachlichen und kulturellen Erbes Europas.
4. Die Versammlung erkennt Gebärdensprache als ein umfassendes und natürliches Hilfsmittel der Kommunikation von Gehörlosen an.
5. Die Versammlung vertritt die Ansicht, dass die offizielle Anerkennung dieser Sprachen dazu beitragen wird, gehörlose Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und ihnen Zugang zu Ausbildung, Beschäftigung und gleichberechtigter Teilnahme am Rechtssystem zu verschaffen.

** Debatte der Versammlung am 1. April 2003 (11. Sitzung). Siehe Dok. 9738, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichtersteller: Herr Bruce) und Dok. 9765, Stellungnahme des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie (Berichterstellerin: Baroness Knight). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 1. April 2003 (11. Sitzung).

6. Die Versammlung bekräftigt die Bedeutung einer detaillierten Untersuchung über die Erfordernisse, die der Rahmgestaltung jeglicher Politik bezüglich der Gebärdensprache unbedingt vorausgehen muss. Sie hebt die Notwendigkeit hervor, dass auch die Benutzer dieser Sprachen in diesen Prozess mit einbezogen werden müssen.
7. Die Versammlung stellt fest, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten Programme zur Unterstützung der Gebärdensprache eingeführt haben. Trotz der allgemeinen Erfahrung eines Mangels an Dolmetschern für Gebärdensprache, zeigt dies die große Nachfrage und den positiven und integrativen sozialen Nutzen, der mit derartigen Diensten verbunden ist.
8. Die Versammlung vertritt die Ansicht, dass eine offizielle Anerkennung der Gebärdensprache die Ausbildung, die Einstellung und den Verbleib im Beruf von Dolmetschern für Gebärdensprache erleichtern wird.
9. Aus den oben genannten Gründen und in der Erkenntnis, dass nur ein Handeln auf europäischer Ebene zu einer Lösung dieses Problems führen wird, empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, ein gezieltes Rechtsinstrument über die Rechte der in der Gebärdensprache kommunizierenden Menschen auszuarbeiten und dementsprechend:
 - i. die zuständigen Gremien des Europarates anzuweisen, eine Vorbereitungsstudie in Absprache mit nationalen Sachverständigen und Vertretern von Gehörlosenvereinigungen in die Wege zu leiten zur Klärung offener Fragen in Bezug auf den Schutz der Nutzung der Gebärdensprache;
 - ii. genau zu erreichende Ziele, genau einzuhaltende Fristen und nützliche Hilfsmittel und Methoden zu definieren, ausgehend von einer umfassenden Studie unter zwingend notwendiger Beteiligung von den Verbänden, die die Benutzer dieser Sprache vertreten;
 - iii. die Ausarbeitung eines Protokolls zur Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen in Betracht zu ziehen, welches die Gebärdensprache neben den nicht territorialen Minderheitensprachen mit in die Charta einbezieht.
10. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee fern, die Mitgliedstaaten zu ermutigen:
 - i. die in ihrem jeweiligen Staatsgebiet verwendete Gebärdensprache formell anzuerkennen;
 - ii. Dolmetscher und Dozenten für Gebärdensprache auszubilden;
 - iii. Gehörlose in der Gebärdensprache zu unterrichten;
 - iv. Lehrer zur Vorbereitung auf die Arbeit mit Gehörlosen und hörgeschädigten Kindern in der Gebärdensprache auszubilden;
 - v. Fernsehprogramme in Gebärdensprache auszustrahlen und Untertitel in Gebärdensprache in Programmen, die in Lautsprache übermittelt werden, als generelle Praxis einzuführen;
 - vi. ein Informationsrecht für Gehörlose und Hörgeschädigte hinsichtlich der Verwendung der Gebärdensprache festzulegen;
 - vii. die neuen Technologien zu nutzen und sie Gehörlosen zur Verfügung zu stellen;
 - viii. die Gebärdensprache als eine anerkannte akademische Qualifikation in der allgemeinen höheren Schulbildung, gleichberechtigt mit anderen unterrichteten Sprachen, anzuerkennen;
 - ix. das Recht zu gewähren, sich frei zwischen einem Schulsystem, in dem nur in Lautsprache unterrichtet wird, und einem so genannten bilingualen Schulsystem (Lautsprache und Gebärdensprache) zu entscheiden;
 - x. die Veröffentlichung von Lehrbüchern über Gebärdensprache finanziell zu unterstützen.

Tagesordnungspunkt

Herausforderungen für eine neue Agrarpolitik

(Drucksache 9636)

Berichtersteller:

Abg. Nicolaos Floros (Griechenland)

Abg. **Renate Jäger** (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Aufgeschreckt durch viele Skandale und Missstände in der Landwirtschaft und in der Nahrungsmittelproduktion ist bei Verbrauchern, Herstellern und Politikern, aber auch in den Medien europaweit ein neues Bewusstsein entstanden. Dies hat eine Neuausrichtung bei der Landwirtschaft mitbewirkt. Mit den Beschlüssen zur Agenda 2000 ist eine Reform der EU-Agrarpolitik weitergeführt worden, die natürlich insbesondere in den neu zur EU hinzutretenden Ländern und insgesamt fortgesetzt werden muss. Deshalb ist es für meine Begriffe sehr wichtig, dass wir gerade diese Entschließung nicht nur an die Mitgliedstaaten des Europarates richten, sondern eben auch ganz besonders an die EU. Es ist inzwischen unstrittig, der Landwirtschaft multifunktionelle Zielsetzungen und Aufgaben zu übertragen. Landwirtschaft darf nicht nur für quantitative und qualitative Erzeugung von tierischen und pflanzlichen Nahrungsmitteln verantwortlich sein. Sie soll auch verantwortlich sein für den Schutz der natürlichen Ressourcen wie Wasser und Boden, die für eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion unerlässlich sind. Ich hoffe, dass dieser Bewusstseinsprozess durch verantwortungsbewusstes Verbraucherverhalten, Aktivitäten der Landwirte und ihrer Verbände sowie eine förderliche Medienbegleitung weiterläuft. Wir vom Europarat können natürlich ganz besonders diesen Prozess hin zu einer nachhaltigen Entwicklung in der Landwirtschaft befördern.

Natürlich müssen auch finanzielle Anreize und gesetzliche Vorschriften diesen Nachhaltigkeitsprozess in die gewollte Richtung vorantreiben. Ohne den Einsatz finanzieller Mittel kann die Landwirtschaft ihren neuen multifunktionellen Aufgaben nicht gerecht werden. Prämienzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe sind zukünftig an bestimmte Standards im Umwelt- und Tierschutz und natürlich bei der Lebensmittelsicherheit zu binden. In diesem Zusammenhang

ist es notwendig, dass auch die EU überprüft, inwieweit derzeit die Zuwendungen aus Brüssel optimal eingesetzt werden. Dabei sind Fragen nach dem Verhältnis von Grünland und Ackerbau, zur Honorierung von Umweltleistungen, dem Verbraucher- und Gesundheitsschutz sowie dem Tierschutz zu stellen. Flächenprämien für Ackerkulturen und Grünland müssen entkoppelt und Benachteiligungen einiger Flächennutzungen – wie zum Beispiel Klee gras, Grünland oder hofeigene Eiweißfuttermittel – müssen beseitigt werden.

Die von der EU anstelle der Direktzahlungen vorgeschlagene Betriebshilfe geht an den Zielen unserer Resolution leider vorbei, weil sie die handelsverzerrenden Wirkungen nicht optimal beseitigt und damit auch nicht eindeutig zu einer neuen Landwirtschaftspolitik beiträgt. Was die Entwicklung der ländlichen Räume betrifft, müssen wir aufpassen, dass wir die Landwirte und landwirtschaftlichen Betriebe jedoch nicht überfordern, denn dies könnte wiederum zulasten des Umwelt- und Verbraucherschutzes gehen. Hier müssen die staatlichen Instanzen und Gebietskörperschaften ihre Verantwortung wahrnehmen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung im ländlichen Raum Zukunft hat. Dies ist insbesondere für die neu hinzutretenden EU-Länder ein Schwerpunkt. Dazu gehören natürlich eine leistungsfähige Infrastruktur, die Förderung von zukunftsträchtigen Arbeitsplätzen und von Aktivitäten im Tourismusbereich sowie die Bereitstellung von Tele-Leistungen. Diese Instanzen müssen den Rahmen dafür schaffen, dass der Landwirt auch als „Energiewirt“ im Rahmen der erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung unternehmerisch tätig werden kann. Dies ist ein weiter, ausbaufähiger Wirtschaftszweig, der zukunftsträchtige Arbeitsplätze in ländlichen Räumen schaffen kann. Auch beim Schutz und bei der Erhaltung des natürlichen und kulturellen Erbes in den ländlichen Gebieten braucht der Landwirt die Unterstützung der Gebietskörperschaften.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in diesem Jahr tagt die 5. WTO-Ministerkonferenz. Da auch sie in unserem Sinne wirksam werden soll, möchte ich den Vorschlag machen, diese Resolution mit einem entsprechenden Schreiben unseres Präsidenten den Teilnehmern der 5. WTO-Ministerkonferenz direkt zuzusenden, weil diese Konferenz ganz besonders auf unsere Schwerpunkte 4-II, 4-I und 4-XII einwirken kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Abg. **Hubert Deittert** (CDU/CSU): Herr Präsident, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen.

Der Bericht des Kollegen Herrn Nicolaos Floros aus Griechenland zu den Herausforderungen für eine neue Agrarpolitik greift ganz unterschiedliche Aspekte auf. Für mich ist wichtig, dass wir Agrarpolitik und die Entwicklung ländlicher Räume immer im Zusammenhang sehen. Es ist sicher die wichtigste Aufgabe der Landwirtschaft, die Bevölkerung ausreichend mit gesunden Nahrungsmitteln zu versorgen. Eine weitere wichtige Aufgabe sehe ich im Schutz von Natur und Umwelt und in der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen. Dabei gehe ich davon aus, dass ein Wirtschaften auf Grundlage der guten fachlichen

Praxis die beste Garantie für den Erhalt einer gesunden Natur und Umwelt ist.

Ich will einige Punkte des Berichtes, die mir besonders wichtig erscheinen, noch einmal deutlich ansprechen. Die Mitgliedsländer des Europarates und die Europäische Union werden in dem Bericht zum Beispiel aufgefordert, durch die Organisation umfassender und wirksamer Überwachungssysteme eine hohe Sicherheit der erzeugten Nahrungsmittel zu garantieren. Sicher ist das eine wichtige Aufgabe, die von mir ausdrücklich unterstützt wird. Es muss allerdings Wert darauf gelegt werden, dass in den einzelnen europäischen Ländern gleiche Wettbewerbsbedingungen bestehen, und es dürfen nicht die Landwirte in bestimmten europäischen Ländern durch überzogene Auflagen in einen Wettbewerbsnachteil gebracht werden. In diesem Zusammenhang sollten wir die Mitgliedsländer darauf hinweisen, rechtzeitig ein umfassendes Zielkonzept für den Bereich Landwirtschaft im Rahmen der WTO-Verhandlungen vorzubereiten, damit die Landwirtschaft auch unter den besonderen natürlichen Voraussetzungen in den europäischen Ländern eine Entwicklungschance behält.

In einem weiteren Punkt werden das nachhaltige Wirtschaften und das Fördern besonderer landwirtschaftlicher Praktiken im Hinblick auf den Schutz von Wasser und Boden sowie den Erhalt der biologischen Vielfalt angesprochen. Wenn wir zum Beispiel an traditionelle landwirtschaftliche Erzeugnisse in bestimmten Regionen denken oder an die Pflege von Volksbräuchen, dann sind sicher die Landwirtschaft und der ländliche Raum der richtige Ort, wo wir dieses wichtige kulturelle Erbe am besten wahren können.

Auf Eines lege ich besonderen Wert. Wenn die Gesellschaft von der Land- und Forstwirtschaft besondere Leistungen verlangt oder die Politik einschränkende Auflagen macht, müssen wir dafür eintreten, dass diese Leistungen dann von den Verbrauchern auch entsprechend honoriert werden. Nach meiner Auffassung besteht für die Politik eine der wichtigsten Aufgaben darin, die Infrastruktur in den ländlichen Räumen so zu gestalten, dass die Menschen in diesen Räumen an der allgemeinen Entwicklung teilhaben können. Als Beispiele nenne ich hier die Bereiche Mobilität, Bildung und Gesundheitsvorsorge.

Mit Blick auf die Beitrittsländer zur Europäischen Union will ich noch einen besonderen Aspekt ansprechen. In einigen Ländern haben wir einen sehr hohen Anteil der Bevölkerung in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt. Diese Menschen bewirtschaften teilweise extrem kleine Betriebe. Ein gewisser Strukturwandel ist hier sehr wahrscheinlich. Die Entwicklung der ländlichen Räume muss in diesen Ländern so gestaltet werden, dass auch in den ländlichen Bereichen gewerbliche außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze entstehen. Es ist wichtig, dass die Menschen dort wohnen bleiben und nicht in die Ballungsräume abwandern. Die ländlichen Räume werden nur dann lebendig und interessant bleiben, wenn dort Menschen leben, die durch eigenes Wirtschaften ihren Lebensunterhalt verdienen können.

Für die Politik ist es eine riesige Herausforderung, die Rahmenbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft so zu gestalten, dass auch im Zeichen der Globalisierung die Bauernfamilien durch ihre Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen können.

Entschließung 1322 (2003)*

betr. die Herausforderungen für eine neue Agrarpolitik

(Drucksache 9636)

1. Die Versammlung möchte auf die Beziehung zwischen Agrar- und Forstpolitiken und der ländlichen Entwicklung hinweisen. Diese traditionelle Beziehung ist heute mit der Entwicklung der multifunktionalen und nachhaltigen Landwirtschaft relevanter denn je. Über die Produktion von Nahrungsmitteln und industriellen und energetischen Rohmaterials hinaus ist es die Pflicht der Landwirtschaft, zur Erhaltung und zum Schutz der natürlichen Ressourcen, der Landschaften und der Natur beizutragen, während sie gleichzeitig die Bedürfnisse des Menschen respektieren und die Tiere achten muss.
2. Die Landwirtschaft ist immer ein wichtiger Wirtschaftszweig für unsere Länder gewesen, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene (wie die Einführung der Gemeinsamen Agrarpolitik bewiesen hat), und obgleich ihre Bedeutung, was das BIP und die Beschäftigten anbelangt, abgenommen hat, ist sie noch immer ein wichtiger Sektor, vor allem aufgrund ihrer Rolle, Nahrungsmittel in ausreichender Menge und Qualität für unsere Bevölkerung zu liefern.
3. Ländliche Gebiete machen 80 % von Europas Gebiet aus und beherbergen 25 % seiner Gesamtbevölkerung. Sie sind ebenfalls noch immer sehr wichtig im Hinblick auf die Beschäftigung (Landwirtschaft, Handwerk und Handel, Tourismus), Natur- und Kulturerbe, Umwelt und biologische Vielfalt und sind ein bedeutender Faktor für Europa. Es müssen daher Anstrengungen zum Schutz von Europas Landschaft getroffen werden, und zu diesem Zweck müssen die Agrarpolitiken angepasst werden, damit sie die neuen Formen der Landwirtschaft fördern, die stärker auf Nahrungsmittel- und Umweltqualität ausgerichtet sind.
4. Folglich ruft die Versammlung ihre Mitgliedstaaten und die Europäische Union auf,
 - i. der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelindustrie besondere Beachtung zu schenken, um eine exzessive Konzentration in diesem Wirtschaftszweig zu verhindern und eine faire Bezahlung für die Produzenten, vernünftige Preise für den Verbraucher und eine maximale Nahrungsmittelqualität und -sicherheit zu gewährleisten;
 - ii. sicherzustellen, dass die neuen multifunktionalen Zielsetzungen der Landwirtschaft nicht durch internationale Handelsabkommen und die schrittweise Liberalisierung des Handels oder durch die Kürzung der Subventionen für die Landwirte gefährdet werden;
 - iii. damit fortzufahren, eine ausgewogene ländliche Entwicklung zu garantieren durch die Verabschie-

dung integrierter Maßnahmen, die den ergänzenden Rollen der verschiedenen betroffenen Sektoren Rechnung tragen;

- iv. ein möglichst hohes Maß an Nahrungsmittelsicherheit zu garantieren über geeignete nationale und europäische Überwachungsorgane und unter Anwendung des Vorsichtsprinzips und die Schaffung ständiger gesundheitlicher Überwachungssysteme und Nahrungsmittelkettensysteme;
- v. nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken zu fördern, die die Umwelt respektieren (Wasser, Boden, biologische Vielfalt, Landschaften) und die natürlichen Ressourcen, auf die sich die landwirtschaftliche Produktion stützt, nicht gefährden;
- vi. eine lokale Produktion von hoher Qualität zu fördern, wobei aus besonderen Lagen oder spezifischen Merkmalen im Zusammenhang mit traditionellen Produktionsmethoden Nutzen gezogen und die Verwendung anerkannter Qualitätszeichen oder Marken, die die Eigenschaften des relevanten Erzeugnisses garantieren, ausgedehnt werden sollte;
- vii. die Erhaltung des natürlichen Erbes (Landschaften, traditionelle landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nahrungsmittel, typische Fauna und Flora) und den Schutz des kulturellen Erbes (Traditionen, bauliches Erbe, Volksbräuche) zu fördern;
- viii. sicherzustellen, dass wesentliche Infrastrukturen und öffentliche Dienstleistungen (Transport, Bildung, Gesundheit usw.) in ländlichen Gebieten beibehalten werden, um der Bevölkerung im ländlichen Raum Lebensbedingungen und Zugang zu öffentlichen Diensten zu garantieren, die sie im Vergleich zur städtischen Bevölkerung nicht benachteiligen;
- ix. vielfältige Aktivitäten insbesondere im Tourismus- und Freizeitsektor in ländlichen Gebieten zu entwickeln als Teil einer umfassenden Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum, die sich von der Agrarpolitik unterscheiden und sie ergänzen;
- x. Vorkehrungen dafür zu treffen, Landwirte für nicht landwirtschaftliche Aktivitäten in Verbindung mit den neuen Umwelt- und Gesundheitsanforderungen der Agrarpolitik oder für andere von ihnen geleistete Dienste (Landschaftsverwaltung, Forstwirtschaft, biologische Vielfalt usw.) zu bezahlen und auf diese Weise die durch die Kürzung der landwirtschaftlichen Subventionen verursachten Einkommensverluste auszugleichen, indem sie relevante Gesetze verabschieden, durch die die Nützlichkeit dieser Aktivitäten anerkannt wird;
- xi. sicherzustellen, dass die Agrarpolitiken und ländlichen Entwicklungspolitiken der Beitrittskandidaten der Europäischen Union ihren Merkmalen Rechnung tragen (große Agrarsektoren und hohe Landbevölkerungen) durch die Förderung einer diversifizierten ländlichen Entwicklung und einer multifunktionalen und nachhaltigen Landwirtschaft zur Vermeidung von Defiziten, die durch ungeeignete Maßnahmen der gegenwärtigen europäischen Agrarpolitiken verursacht wurden;

* Debatte der Versammlung am 1. April 2003 (11. Sitzung). Siehe Dok. 9636, Bericht des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und regionale und kommunale Angelegenheiten (Berichtersteller: Herr Floros). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 1. April 2003 (11. Sitzung).

- xii. das europäische Agrarmodell und die neue Rolle der Landwirtschaft bei den multilateralen Welthandelsverhandlungen zu verteidigen, insbesondere im Kontext der Welthandelsorganisation.

Tagesordnungspunkt

Die kulturelle Lage im Südkaukasus

(Drucksache 9736)

Berichterstatter:
Abg. Ali Abbasov (Aserbaidshan)

(Themen: die Bedeutung des Beitrags des kulturellen Sektors zur Stabilität in der Region – die Notwendigkeit internationaler Unterstützung für diesen Bereich – die Nutzung von kulturellen Werten und kulturellem Eigentum für politische Zwecke – die Notwendigkeit einer verbesserten Kulturpolitik und der kulturellen Zusammenarbeit innerhalb der Region und mit den benachbarten Staaten)

Empfehlung 1599 (2003)*

betr. die kulturelle Lage im Südkaukasus

(Drucksache 9736)

1. Die Versammlung hat die kulturellen Entwicklungen in der südkaukasischen Region in der Übergangsphase aufmerksam verfolgt, einschließlich des historischen Hintergrunds und der Auswirkungen der wirtschaftlichen und politischen Lage auf die Kultur. In diesem Zusammenhang wird der Begriff Kultur im weitesten Sinne benutzt und umfasst Kunst, kulturelles Erbe, Religion, Medien, Wissenschaft, Bildung, Jugend und Sport.
 2. Die Versammlung ist besorgt über die schwierige gesamt- und wirtschaftspolitische Lage in den drei Südkaukasusstaaten. Sie betont die Bedeutung des Beitrags des kulturellen Sektors zur Stabilität in der Region.
 3. Sie unterstreicht jedoch die Notwendigkeit internationaler Unterstützung für diesen Bereich durch eine Zusammenarbeit mit den Staaten und durch ausländische Investitionen und Hilfe, z. B. in Form von Subventionen für europäische Netzwerke im Bereich Bildung, Wissenschaft und Kultur, damit diese ihre Treffen in der Region abhalten können.
 4. Es ist notwendig, die Kulturpolitik in den betreffenden Staaten und die kulturelle Zusammenarbeit zu verbessern, nicht nur innerhalb der Region, sondern auch mit den benachbarten Staaten und mit der gesamten Region, auf die sich das Europäische Kulturübereinkommen erstreckt.
 5. Die Versammlung begrüßt den bereits durch den Europarat geleisteten Beitrag auf individueller, regionaler und multilateraler Ebene durch Einleitung von Bildungs- und Kulturprojekten für die Kaukasusrepubliken.
6. Sie stellt insbesondere die Reihe informeller Konferenzen unter Beteiligung der Kultus- und Bildungsminister fest. Sie begrüßt den von allen drei Republiken geleisteten Beitrag zum jüngsten informellen Treffen der europäischen Kultusminister in Straßburg im Februar 2003.
 7. Sie betont die Bedeutung einer aktiven Einbeziehung junger Menschen in die kulturelle und politische Entwicklung der Region.
 8. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten des Europarates zu ermutigen:
 - i. zur Ausarbeitung und Finanzierung von Programmen und Projekten, die einen Bezug zu verschiedenen Kulturbereichen in der Region haben, beizutragen;
 - ii. finanzielle und technische Unterstützung für die Länder in der Region im Hinblick auf Strukturreformen des Bildungssystems zur Verfügung zu stellen, insbesondere im Bereich Staatsbürgerkunde und im Hochschul- und Forschungsbereich;
 - iii. zwischen den drei Staaten in allen kulturellen Bereichen eine Zusammenarbeit zu entwickeln;
 - iv. die Entwicklung einer regionalen Zusammenarbeit im kulturellen Bereich durch die Stärkung regionaler Strukturen und die Ermutigung regionaler Initiativen zu unterstützen und zu erleichtern, welche die Förderung einschlägiger regionaler Netzwerkverbindungen von Nichtregierungsorganisationen mit einschließen;
 - v. Aktivitäten zu fördern, an denen die Zivilgesellschaft und insbesondere jene beteiligt sind, die das Ziel verfolgen, junge Menschen auf eine aktive Rolle im demokratischen und kulturellen Leben der Region vorzubereiten.
 9. Die Versammlung fordert die südkaukasischen Republiken auf:

In Bezug auf die Konfliktlösung:

 - i. Abstand zu nehmen von einer Politisierung des Kulturbereiches;
 - ii. Abstand davon zu nehmen, kulturelle Werte und kulturelles Eigentum für politische Zwecke zu nutzen;
 - iii. sich um eine friedliche Lösung der bestehenden Auseinandersetzungen im Kulturbereich zu bemühen;
 - iv. sich für die Förderung einer Kultur der Toleranz und des gegenseitigen Respektes einzusetzen;
 - v. dem Ausdruck von Ultrationalismus entgegenzuwirken und positive Einstellungen zu gewährleisten.

In Bezug auf kulturelle Vielfalt und Minderheiten:

 - vi. Maßnahmen zu verabschieden zur Aufrechterhaltung und Förderung linguistischer und kultureller Vielfalt;
 - vii. der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und dem Rahmenübereinkom-

* Debatte der Versammlung am 1. April 2003 (11. Sitzung). Siehe Dok. 9736, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung (Berichterstatter: Herr Abbasov). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 1. April 2003 (11. Sitzung).

- men zum Schutz nationaler Minderheiten beizutreten;
- viii. die Existenz und die nationalen oder ethnischen, kulturellen, religiösen und linguistischen Identitäten von Minderheiten innerhalb ihrer jeweiligen Territorien zu schützen, Voraussetzungen für die Förderung dieser Identitäten zu ermutigen und eine gemeinschaftsübergreifende Verständigung im Hinblick auf Differenzen zu entwickeln;
- ix. wirksame Mitwirkungsrechte von Minderheiten am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben vorzusehen und zu erleichtern im Einklang mit internationalen Normen.

In Bezug auf Kultur generell:

- x. die für den Kulturbereich geltenden Gesetze zu verbessern, einschließlich des Stellenwertes von Sprachen, und alle Bestimmungen zu ändern, die einer internationalen Zusammenarbeit im Wege stehen;
- xi. alle Seiten einbeziehende und interkulturelle Bildungsregelungen und Lehrpläne zu entwickeln, die kulturell und linguistisch geeignet sind zu gewährleisten, dass alle Gruppen sich ihrer multikulturellen Gesellschaft bewusst sind, jedoch mit besonderem Augenmerk auf die jüngere Generation, und um zu gewährleisten, dass es im Gemeinwesen gemeinsame und von allen mitgetragene Werte gibt, die sich durch einen demokratischen Dialog entwickeln;
- xii. sich um eine internationale Finanzierung für die Umsetzung konkreter Projekte im Kulturbereich zu bemühen.

In Bezug auf die Medien:

- xiii. die Entwicklung eines pluralistischen öffentlichen Rundfunksystems zu unterstützen zur Gewährleistung der Meinungsfreiheit in den Medien im Einklang mit den Normen des Europarates.

In Bezug auf Bildung:

- xiv. die generelle Reform der Bildungssysteme zu verfolgen mit besonderem Bezug auf Geschichtsunterricht, Staatsbürgerkunde und den Ausbau des Sprachenunterrichts im Lichte der von den Bildungsministern der Region verabschiedeten Erklärungen;
- xv. die Lehrerausbildung insbesondere für linguistische Minderheiten zu verstärken;
- xvi. Mobilität und Austauschprogramme für Studenten und junge Menschen zu unterstützen;
- xvii. den Bildungshaushalt und den Haushalt für Bildungszusammenarbeit zu erhöhen.

In Bezug auf junge Menschen:

- xviii. die Entwicklung formeller und informeller Strukturen für die Beteiligung junger Menschen an Aktivitäten der Zivilgesellschaft und am kulturellen Leben zu ermutigen.

In Bezug auf das kulturelle Erbe:

- xix. es zu vermeiden, benachbarte Regierungen ohne ausreichende Beweise wegen Schädigung und Aneignung des kulturellen Erbes zu verurteilen;
- xx. zusammenzuarbeiten im Hinblick auf die Dokumentation und Erhaltung des kulturellen Erbes auf regionaler Ebene, nicht zuletzt in Bezug auf Konfliktgebiete (z. B. das georgische Erbe in Südossetien und Abchasien, das armenische Erbe in Aserbaidschan und Georgien, das aserbajdschanische Erbe in dem armenisch besetzten Gebiet usw.) unter Nutzung einer solchen Zusammenarbeit zum Aufbau von Vertrauen und Förderung von Respekt für die jeweilig anderen kulturellen Traditionen und Leistungen;
- xxi. institutionelle Netzwerke zu unterstützen und auszubauen mit dem Ziel, das kulturelle Erbe der Menschen ihrer Staaten zu fördern und zu entwickeln, einschließlich des Erbes früherer oder ethnischer Minderheitengruppen.

Mittwoch, 2. April 2003

Tagesordnungspunkt

Die Menschenrechtslage in der Republik Tschetschenien

(Drucksache 9732)

Berichtersteller:

Abg. Rudolf Bindig (Bundesrepublik Deutschland)

Abg. **Rudolf Bindig** (SPD)*: Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen.

Wir diskutieren heute einen Bericht über die Lage der Menschenrechte in der tschetschenischen Republik. Im Januar haben wir über einen Bericht von Lord Judd aus dem politischen Ausschuss diskutiert, der sich mit der politischen Situation in und um Tschetschenien befasst hat. Es war also nicht mein Auftrag, mich erneut mit der gesamten politischen Situation in Tschetschenien zu befassen. Es war auch nicht mein Auftrag, mich mit der wirtschaftlichen Situation oder der sozialen Problematik in Tschetschenien zu befassen, sondern einen spezifischen Bericht über die Menschenrechtslage anzufertigen. Dies war und ist notwendig und steht dem Europarat auch gut an. Die Menschenrechte sind das Fundament des Europarates. In allen öffentlichen Darstellungen über den Europarat betonen wir immer wieder, dass der Schutz der Menschenrechte unser Hauptziel ist. Wir sind deshalb mit Recht stolz auf die europäische Menschenrechtskonvention und das Rechtsschutzsystem, das europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und die anderen Vertragswerke. Deshalb ist es notwendig, dass wir die Lage der Menschenrechte in Tschetschenien speziell betrachten.

Leider muss ich feststellen, dass wir in Tschetschenien weiterhin mit andauernden schweren Menschenrechtsverletzungen, mit organisiertem Terror und systematischer Straf-

* Im Auftrag des Ausschusses für Recht und Menschenrechte.

losigkeit für schwerste Menschenrechtsverletzungen konfrontiert sind. Ich habe zur Anfertigung des Berichtes eine ganze Reihe von Quellen ausgewertet. Offizielle Angaben der russischen Behörden, Angaben von internationalen Organisationen, von Nichtregierungsorganisationen und von Journalisten. Der Bericht konzentriert sich auf die Menschenrechtsverletzungen, die im laufenden Konflikt seit Herbst 1999 festzustellen sind. Er ist ausgewogen, indem er sowohl Menschenrechtsverletzungen darstellt, die von russischen Sicherheitskräften begangen worden sind als auch solche, die tschetschenischen Kämpfern zuzuschreiben sind. Konkret stelle ich die verfügbaren Informationen zu den Massentötungen in Alkhan-Yurt, bei Staropromyslovski, bei Aldi und bei Mesker-Yurt dar. An verschiedenen Stellen und bis in die jüngste Vergangenheit hinein – im Januar 2003 – werden Massengräber mit mehr als 50 Leichen, mit mehr als 15 oder zehn Toten gefunden. Ferner dokumentiere ich eine große Zahl von ungesetzlichen Tötungen von Einzelpersonen. Leider muss ich weiter über eine große Zahl von verschwundenen Personen, von Folter und Raub berichten. Bei den Menschenrechtsverletzungen, die von den tschetschenischen Kämpfern ausgehen, verurteile ich vor allem die terroristischen Akte, die Geiselnahme in Moskau und das Bombenattentat in Grosny und weitere ungesetzliche Tötungen.

Herr Präsident, sehr intensiv befasse ich mich mit der Frage der Bemühungen der russischen Justizbehörden, die Verbrechen aufzuklären und die Verantwortlichen zu bestrafen. Leider muss ich feststellen, dass in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die Untersuchungen erfolglos geblieben sind. Alle wirklich wesentlichen Fälle sind bisher weder aufgeklärt noch sind die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen worden. Ich muss daher meine Feststellung wiederholen, die ich bereits im Januar getroffen habe, dass die Anklagebehörden der russischen Föderation entweder unwillig oder unfähig sind oder systematisch daran gehindert werden, die Täter zu ermitteln und vor Gericht zu bringen. Deshalb ist es gerechtfertigt, davon zu sprechen, dass es ein Klima der Straflosigkeit in Tschetschenien gibt, welches zu immer neuen Menschenrechtsverletzungen führt.

Mein Bericht hat in den russischen Medien einige Beachtung gefunden und ist teils heftig von russischen Politikern kritisiert worden. Statt über den Bericht generell zu schimpfen, sollte man sich lieber mit seinem Inhalt befassen. Bisher habe ich noch von keiner russischen Stelle irgendein Papier erhalten, in dem dargelegt ist, dass irgendetwas in diesem Bericht falsch ist. Wenn der Bericht in seiner Dokumentation und seinen Kernaussagen richtig ist, dann ist es notwendig, dass der Europarat deutlich zum Ausdruck bringt, dass wir solche schweren und andauernden Menschenrechtsverletzungen nicht hinnehmen können. Dazu gehört auch, dass wir, wenn die russischen Justizorgane ihre Aufgabe nicht voll wahrnehmen können oder wollen, fordern, dass sich die internationale Gemeinschaft stärker einbringen sollte. Massenhafte Tötungen, eine große Zahl von Folterfällen und systematisches Verschwindenlassen von Personen sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Auch der Generalsekretär des Europarates legt in seinem jüngsten Bericht über die Arbeit der Vertreter des Europarates in Tschetschenien dar, dass sich die Menschenrechtssituation in diesem Jahr in Tschetschenien verschlechtert hat. Dies widerlegt auch eindeutig immer wiederkehrende Behaup-

tungen aus der russischen Delegation, ich hätte mich nur mit gut bekannten Altfällen befasst. Zum einen kann man doch nicht Massaker, die zwei Jahre alt sind, einfach zu den Akten legen, und zum anderen gibt es bis in die Gegenwart hinein immer wieder neue Fälle. Es gibt Quellen, die sagen, dass auch im Januar und Februar und bis in diese Tage hinein ständig neue schwere Menschenrechtsverletzungen begangen werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist leider ein Mythos, eine Mär und eine Illusion, dass sich Tschetschenien auf dem Weg der Normalisierung befindet und mit dem Referendum der Übergang zur Normalität bereits erfolgt ist. Einen Weg zur Normalisierung gibt es erst, wenn die Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien aufhören und die Täter konsequent zur Rechenschaft gezogen werden. Dieses müssen wir von der russischen Föderation einfordern, die sich beim Beitritt zum Europarat verpflichtet hat, unsere Prinzipien und Standards einzuhalten. Dies ist ein Gebot der Menschlichkeit und das Fundament unserer Organisation. Ich möchte Sie auffordern, dass wir alle die Menschenrechte verteidigen, deshalb genau hinschauen, was in Tschetschenien passiert und heute die entsprechenden Resolutionen und Empfehlungen an das Ministerkomitee verabschieden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Abg. Rudolf Bindig (SPD): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen.

Ich möchte mich für die vielen Redebeiträge bedanken. Viele Kolleginnen und Kollegen haben anerkannt, dass in diesem Bericht sorgfältig Zahlen, Daten und Fakten über die Menschenrechtslage zusammengetragen worden sind. Von mir geht auch der Dank an diejenigen im Sekretariat, die hier wirksam mitgeholfen haben, insbesondere an Tanja Kleinsorge.

Ich habe den Sprechern – insbesondere natürlich auch den Sprechern der russischen Delegation – sehr sorgfältig zugehört. Mir ist aufgefallen, dass sie zu dem wirklichen Kernproblem, welches heute zur Debatte steht – wie sieht die Menschenrechtslage in Tschetschenien aus, und was kann unternommen werden, um sie zu verbessern – wenig gesagt haben. Es steht hier der Beauftragte des russischen Präsidenten für die Menschenrechte in Tschetschenien auf. Er bekommt neun Minuten und redet nur über das Referendum und was sich verbessert habe. Er sagt aber nichts darüber, welchen Beitrag er erbringen kann und will und was er unternimmt, um die Menschenrechtslage in Tschetschenien zu verbessern. Auch die meisten anderen russischen Kollegen haben gesagt, man solle doch sehen, dass da ein politischer Prozess in Gang gekommen ist und hier Schulen und Krankenhäuser errichtet werden. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass all das positiv ist, wenn es geschieht. Man kann aber doch nicht mit Schulen und Krankenhäusern und einer wirtschaftlichen Entwicklung zudecken, was im Bereich der Menschenrechte geschieht. Schwere Menschenrechtsverletzungen gibt es weiterhin. Leonid Slutsky hat gesagt, in einer solchen Situation gäbe es eben Menschenrechtsverletzungen. Ich sage, die muss es nicht geben. Es ist möglich, ständig neue Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien zu verhindern. Das müssen wir erwarten, das müssen wir verlangen, und das müssen der russische Präsident persönlich

und die russischen Minister und alle, die hier tätig sind, anordnen. Man kann es durchsetzen, wenn man es will. Ich habe eben Zweifel, dass ein wirklicher Wille besteht, das zu ändern.

Frau Vermot-Mangold hat dargestellt, wie wir die Dinge immer wieder vor Ort mit den Staatsanwälten, dem Militärstaatsanwalt, dem zivilen Staatsanwalt, dem Generalstaatsanwalt im Einzelnen besprochen haben. Sie haben uns gesagt sie untersuchten, kämen aber nicht heran. Auch der Generalsekretär des Europarates hat in einem Papier vom 4. März festgestellt, dass sich die Menschenrechtssituation in Tschetschenien im Jahre 2003 deutlich verschlechtert hat. Er sagt, dass dem Militärstaatsanwalt zufolge die Order Nr. 80, Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien zu vermeiden, einfach nicht wirke, und dass auch die örtlichen Staatsanwälte sagen, sie könnten nichts bewirken. Wenn ich dann hier höre, dass es immer wieder Versprechungen gibt, die neu entstandenen Behörden in Tschetschenien sollten das doch übernehmen, dann muss ich leider sagen, dass ich nicht daran glaube, dass diese weichen Behörden, die gerade im Aufbau sind, irgendetwas gegen die russischen Sicherheitskräfte unternehmen können. Sie haben einfach gar keinen Raum dazu und werden so eingeengt, dass sie nicht wirksam tätig werden können. Deshalb ist die Idee so wichtig, dass, wenn es wirklich keinen Willen vor Ort gibt, die internationale Gemeinschaft sich stärker mit der Lage befassen muss. Ob wir es nun „Tribunal“ oder „Internationales Untersuchungs- und Justizgremium“ nennen: es muss eine internationale Gerichtsbarkeit eingeschaltet werden, wenn die eigenen es nicht tun. Ich wünsche sehr und hoffe – das steht auch in meinem Bericht –, dass es nach Möglichkeit die russischen Behörden tun sollen.

Der Appell ergeht noch einmal: Die russischen Behörden selbst müssen mit Menschenrechtsverletzungen und diesen Anordnungen aufhören und alle Verantwortlichen vor Gericht bringen. Das ist unsere Hauptforderung. Erst wenn das nicht geschieht, kommt die Frage einer internationalen Gerichtsbarkeit wirklich wirksam zum Greifen.

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU)*: Ja. Herr Vorsitzender, meine lieben Kolleginnen und Kollegen.

Ich möchte aus den wirklich schwierigen, aber auch sehr intensiven Beratungen im Ausschuss berichten, dass erkennbar das Bemühen vorhanden war, sich nur an gesicherten Fakten zu orientieren. Das heißt also, dass man nicht irgendwelchen Dingen einfach das Ohr geliehen, sondern die Sache recherchiert hat. Ich glaube, Herr Bindig hat gerade eindrucksvoll einen Einblick gegeben, was dies konkret geheißen hat.

Zweitens: Wir haben uns bemüht, die elementaren, die fundamentalen, ja die konstitutiven Grundsätze des Europarates zu bewahren und anzuwenden, obwohl teilweise Druck ausgeübt worden ist, etwa mit der Drohung: „Wenn ihr dieses oder jenes beschließt, dann werden wir Konsequenzen ziehen und hier nicht mehr mitarbeiten“. Ich glaube, das muss einmal gesagt werden. Ich halte dies für eine unzulässige Art des Umgangs miteinander, und ich möchte herzlich darum bitten, künftig darauf zu verzichten.

* Als Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Menschenrechte.

Im Übrigen gab es an verschiedenen Stellen auch Bemühungen – gerade bei dieser Tribunalgeschichte – dem russischen Anliegen etwas entgegenzukommen. Der Berichterstatter selbst war es ja, der versucht hat, für dieses vielleicht provokante Reizwort „Tribunal“ einen anderen Ausdruck zu finden. Er hat ihn gerade erwähnt mit Legislative, Judikative, Gremien und dergleichen. Mit der Erfahrung der ganzen Jahre können wir uns aber einfach nicht darauf verlassen, dass die Russen mit den vorhandenen Gremien dasselbe ernsthaft machen. Deshalb muss auf dieser Forderung bestanden werden. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dies breit und wirklich deutlich unterstützen würden. Ich glaube, nur eine kräftige Unterstützung einer solchen Haltung kann letztlich die erwünschte Änderung auch herbeiführen.

Vielen Dank.

Entschließung 1323 (2003)**

betr. die Menschenrechtsslage in der Republik Tschetschenien

(Drucksache 9732)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre früheren Entschlüsse und Empfehlungen zum Konflikt in der Republik Tschetschenien. Sie nimmt insbesondere Bezug auf die Entschließung 1315 (2003) über die Evaluierung der Aussichten für eine politische Lösung des Konfliktes in der Republik Tschetschenien, die weiterhin uneingeschränkt gültig bleibt.
2. Die Versammlung bekräftigt ihre Auffassung, dass es keinen Frieden ohne Gerechtigkeit in der Republik Tschetschenien geben kann. Die Menschenrechtsslage in der Republik ist der Schlüssel zu einer ausgewogenen politischen Lösung auf der Grundlage einer nationalen Aussöhnung. Ohne greifbare Verbesserung der Menschenrechtsslage sind alle Anstrengungen zur Befriedung der Region zum Scheitern verurteilt.
3. Seit fast einem Jahrzehnt leben die Menschen in der Republik Tschetschenien jetzt in ständiger Angst und Sorge. Ihre Städte und Dörfer bestehen nur noch aus Trümmern, ihre Felder sind vermint, ihre Freunde und Verwandten ermordet, unrechtmäßig inhaftiert, „verschwunden“, entführt, vergewaltigt, gefoltert und beraubt. Die Versammlung hat immer wieder diese schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen verurteilt, ebenso wie die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die in Tschetschenien von beiden Konfliktparteien begangenen Kriegsverbrechen. Seit dem Ausbruch des ersten Konfliktes in Tschetschenien im Jahre 1994 hat die Versammlung gefordert, dass diejenigen, die für diese Handlungen verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden – jedoch mit geringem Erfolg.
4. Die Menschen in der Republik Tschetschenien haben ein Recht darauf, nicht nur unser Mitleid, sondern auch

** Debatte der Versammlung am 2. April 2003 (13. Sitzung). Siehe Dok. 9732, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Bindig). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 2. April 2003 (13. Sitzung).

- unseren Schutz zu erhalten. Bis jetzt haben alle Beteiligten – die russische Regierung, die Verwaltung und das Justizsystem, die verschiedenen tschetschenischen Regime – erfolglos versucht, einen solchen Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu gewähren. Internationalen Organisationen und deren Mitgliedstaaten ist es nicht gelungen zu gewährleisten, dass die Opfer dieser Verstöße eine Entschädigung erhielten, weder national noch international.
5. Der Hauptgrund, warum sowohl russische Soldaten als auch tschetschenische Kämpfer weiterhin bis heute diese Verstöße begehen, liegt darin, dass sie fast immer ungestraft davonkommen. Die Versammlung würdigt den Mut einiger mutiger Opfer, Journalisten, NGOs und Menschenrechtsaktivisten sowie ehrlicher Beamter von Strafverfolgungsbehörden, die Rechtsverstöße ans Licht gebracht und sich trotz einer schwierigen Lage um die Wiederherstellung der Gerechtigkeit bemüht haben. Gleichzeitig ist die Versammlung enttäuscht, dass strafrechtliche Untersuchungen über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, auch über Massaker an unschuldigen tschetschenischen Zivilisten und gezielte Ermordungen von Behördenleitern oder ihrer Familien, jedoch relativ selten erfolgt und enttäuschend ineffizient sind und in den meisten Fällen nicht bis zu einem endgültigen Gerichtsurteil gelangen (falls sie dieses Stadium jemals erreichen, was sehr selten ist).
 6. Außergerichtliche Entschädigungsregelungen, eingerichtet von den russischen Behörden, wie zum Beispiel dem Büro des Sonderbeauftragten des Präsidenten der Russischen Föderation für Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Republik Tschetschenien, beinhalten kaum mehr als die Auflistung einzelner Beschwerden. Die Versammlung würdigt den Mut der in diesem Büro arbeitenden Sachverständigen des Europarates, fordert jedoch, dass alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Effizienz ihres derzeitigen Mandats hinsichtlich einer möglichen Einflussnahme auf die Menschenrechtssituation zu verbessern.
 7. Das Mandat der OSZE-Unterstützungsgruppe in Tschetschenien wurde von der russischen Regierung nicht erneuert. Der Ausschuss des Europarates für die Verhütung von Folter hat sich über die mangelnde Zusammenarbeit Russlands beschwert. Russland hat noch immer nicht die Veröffentlichung seiner Berichte gestattet. Die Empfehlungen des Menschenrechtskommissars des Europarates werden von Russland, wenn überhaupt, nur mit großen Verzögerungen umgesetzt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der geschaffen wurde, um sich mit Einzelklagen über Verletzungen von Menschenrechten zu befassen, kann nicht darauf hoffen, sich auf effiziente Weise mit systematischen Menschenrechtsverstößen in einem Umfang wie in Tschetschenien auf dem Wege über Einzelklagen zu befassen. Bedauerlicherweise hat bislang kein Mitgliedstaat oder keine Gruppe von Mitgliedstaaten den Mut gefunden, eine Staatenbeschwerde beim Gerichtshof einzureichen.
 8. Das Ergebnis ist ein Klima der Straffreiheit, welches zu weiteren Menschenrechtsverletzungen ermutigt und den Tausenden von Opfern Gerechtigkeit vorenthält und damit zur Verbitterung der Bevölkerung bis zu einem Punkt führt, an dem sich die Republik Tschetschenien als wirklich unregierbar erweisen könnte. Wenn sich ein echter politischer Prozess in der Republik entwickeln soll, müssen die Menschenrechtsverletzungen aufhören und die für frühere Verletzungen Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden.
9. Um zu gewährleisten, dass die Menschenrechte in der Republik Tschetschenien zukünftig respektiert werden, empfiehlt die Versammlung, dass
 - i. die tschetschenischen Kämpfer unverzüglich ihre terroristischen Aktivitäten einstellen und jeder Art von Verbrechen abschwören. Jede Art von Unterstützung für die tschetschenischen Kämpfer sollte unverzüglich eingestellt werden;
 - ii. die russischen Streitkräfte besser kontrolliert und Disziplin durchgesetzt wird: alle zuständigen militärischen und zivilrechtlichen Regelungen, verfassungsmäßigen Garantien und das internationale und humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Konventionen und die dazugehörigen Protokolle, die Europäische Menschenrechtskonvention sowie das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter sollten bei allen Operationen, einschließlich bei der umfassenden Zusammenarbeit mit der *Prokuratura* vor, während und nach solchen Operationen, umfassend beachtet werden;
 - iii. insoweit es die Sicherheitslage erlaubt, der Aufenthalt der Truppen auf ihre Kasernen beschränkt werden sollte oder dass sie insgesamt aus der Republik Tschetschenien abgezogen werden;
 - iv. alle diejenigen, denen Verstöße zur Last gelegt werden, sich einer eingehenden Untersuchung stellen müssen, und, falls sie für schuldig befunden werden, hart bestraft werden im Einklang mit dem Gesetz, ungeachtet ihres Rangs und ihrer Position;
 - v. die Empfehlungen des Kommissars des Europarates für Menschenrechte unverzüglich durch die Russische Föderation umgesetzt werden;
 - vi. die Russische Föderation die Veröffentlichung der Berichte des Ausschusses für die Verhütung von Folter unverzüglich autorisiert.
 10. Um sicherzustellen, dass die für die Verstöße Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden,
 - i. fordert die Versammlung eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den russischen Behörden und den nationalen und internationalen Ausgleichsmechanismen, sowohl gerichtlicher wie außergerichtlicher Art;
 - ii. fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf, unverzüglich alle Möglichkeiten der Rechenschaftspflicht durch die Russische Föderation zu prüfen, einschließlich einer Staatenbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und Ausübung einer universellen Jurisdiktion für die schwerwiegendsten in der Republik Tschetschenien begangenen Verbrechen;
 - iii. ist die Versammlung der Auffassung, dass, falls die Anstrengungen, die für die Menschenrechtsver-

- stöße Verantwortlichen vor Gericht zu bringen, nicht verstärkt werden, und das Klima der Straffreiheit in der Republik Tschetschenien weiter besteht, die internationale Staatengemeinschaft in Erwägung ziehen sollte, einen *Ad-hoc*-Gerichtshof einzurichten, der sich mit Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Republik Tschetschenien befasst;
- iv. fordert die Versammlung Russland nachdrücklich auf, das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes unverzüglich zu ratifizieren.

Empfehlung 1600 (2003)*

betr. die Menschenrechtslage in der Republik Tschetschenien

(Drucksache 9732)

1. Die Versammlung nimmt Bezug auf ihre Entschlieung 1323 (2003) uber die Menschenrechtslage in der Republik Tschetschenien. Sie bekraftigt ihre Auffassung, dass es in Tschetschenien keinen Frieden ohne Gerechtigkeit geben wird.
2. Die Versammlung ist der Ansicht, dass Sofortmanahmen erforderlich sind, um dem Klima der Straffreiheit, das sich in der Republik Tschetschenien im Verlauf des letzten Jahrzehnts entwickelt hat, entgegenzutreten. Die fur fruhere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen auf beiden Konfliktseiten mussen unverzuglich vor Gericht gebracht und weitere Menschenrechtsverletzungen aktiv verhindert werden.
3. In Anbetracht dessen, dass es mit den bislang von allen Beteiligten unternommenen Anstrengungen, angefangen von der russischen Regierung, dem Verwaltungs- und Justizsystem, aber auch vom Europarat und seinen Mitgliedstaaten, leider nicht gelungen ist, die Menschenrechtslage zu verbessern und zu gewahrleisten, dass fruhere Menschenrechtsverletzungen und insbesondere Kriegsverbrechen auf angemessenem Weg strafrechtlich verfolgt werden, empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee:
 - i. seine Hilfsprogramme im Nordkaukasus neu auszurichten auf eine Verbesserung der Menschenrechtslage in der Republik Tschetschenien als oberstes Ziel und ausreichende Mittel fur diese Programme zur Verfugung zu stellen, um ein neues Kapitel einzuleiten;
 - ii. sicherzustellen, dass Nichtregierungsorganisationen, die sich fur die Verhinderung und Aufzeichnung von Menschenrechtsverletzungen in der Republik Tschetschenien einsetzen und jene, die deren Opfer auf verschiedene Art und Weise unterstutzen, in die besagten Hilfsprogramme einbezogen werden;
 - iii. alle moglichen Manahmen zu ergreifen, um die Effizienz des gegenwartigen Mandats der Experten

* Debatte der Versammlung am 2. April 2003 (13. Sitzung). Siehe Dok. 9732, Bericht des Ausschusses fur Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Bindig). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 2. April 2003 (13. Sitzung).

des Europarates, die im Buro des Sonderbeauftragten des Prasidenten der Russischen Foderation fur Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Republik Tschetschenien arbeiten, hinsichtlich einer moglichen Einflussnahme auf die Menschenrechtssituation zu verbessern;

- iv. die russische Regierung nachdrucklich aufzufordern, die in den Absatzen 9 und 10 der Entschlieung 1323 (2003) uber die Menschenrechtslage in der Republik Tschetschenien enthaltenen Empfehlungen uneingeschrankt zu befolgen;
 - v. falls die Anstrengungen, die fur Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor Gericht zu bringen, nichtverstarkt werden und das Klima der Straffreiheit in der Republik Tschetschenien weiter besteht, in Betracht zu ziehen, der Staatengemeinschaft den Vorschlag zu unterbreiten, einen *Ad-hoc*-Gerichtshof zur Untersuchung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Republik Tschetschenien einzusetzen.
4. Die Versammlung beschliet ferner, kraft Absatz 1 ihrer Erklarung von 1994 uber die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen ein Gesuch beim Ministerkomitee einzureichen und empfiehlt dem Ministerkomitee, den Generalsekretar anzuweisen, gema Absatz 4 ihrer Erklarung von 1994 uber die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen Kontakte zu knupfen, Informationen zu sammeln und Ratschlage im Hinblick auf die Menschenrechtslage in der Republik Tschetschenien zu geben.

Richtlinie 586 (2003)**

betr. die Menschenrechtslage in der Republik Tschetschenien

(Drucksache 9732)

1. Die Versammlung nimmt Bezug auf ihre Entschlieung 1323 (2003) und die Empfehlung 1600 (2003) uber die Menschenrechtslage in der Republik Tschetschenien.
2. Die Versammlung weist ihren Ausschuss fur Recht und Menschenrechte an, ihr auf einer ihrer Teilsitzungen im Jahre 2004 uber die Umsetzung dieser Dokumente und auch uber die Empfehlungen des Kommissars des Europarates fur Menschenrechte zu berichten.

Tagesordnungspunkt

Europa und die Entwicklung von Energieressourcen in der Region des Kaspischen Meeres

(Drucksache: 9635)

** Debatte der Versammlung am 2. April 2003 (13. Sitzung). Siehe Dok. 9732, Bericht des Ausschusses fur Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Bindig). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 2. April 2003 (13. Sitzung).

Berichterstatter:
Abg. Bernard Schreiner (Frankreich)

(Themen: Verzögerungen beim Bau von Transportwegen für Erdöl und Erdgas aufgrund von politischen Spannungen – der Schutz der Umwelt des Kaspischen Meeres – die Rechts- und Regelungsordnungen in Russland, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan und im Iran)

Entschließung 1324 (2003)*

**betr. Europa und die Entwicklung von
Energieressourcen in der Region des
Kaspischen Meeres**

(Drucksache: 9635)

1. Die Region des Kaspischen Meeres, zu deren Küstenstaaten nicht nur die Mitgliedstaaten des Europarates Russland und Aserbaidschan, sondern auch Kasachstan, Turkmenistan und der Iran zählen, spielt eine zunehmend wichtige Rolle für die europäische Energiesicherheit und für den Wohlstand aufgrund ihres reichen menschlichen Potenzials und ihrer bedeutenden Erdöl- und Erdgasquellen. In Anbetracht der Erwartung zunehmend knapper Erdöl- und Erdgaslieferungen weltweit ist es insbesondere für die Länder in der Region und auch für Europa und die weltweite Gemeinschaft im Allgemeinen entscheidend, eine möglichst ergiebige und gemeinsame Nutzung dieser Ressourcen in der Region des Kaspischen Meeres sicherzustellen.
2. Vor diesem Hintergrund fordert die Parlamentarische Versammlung die Länder in der Region des Kaspischen Meeres auf,
 - i. die verbleibenden Hindernisse für eine solche Zusammenarbeit zu überwinden und eine allgemeine Einigung über den rechtlichen Status des Kaspischen Meeres sowie über die Aufteilung des kaspischen Meeresbodens und der Nutzungsrechte der Energiequellen zu erzielen;
 - ii. die Rechts- und Regelungsordnungen zu verbessern und transparente staatliche Verwaltungen zu gewährleisten, um Investitionen, einen verstärkten Wettbewerb und eine effiziente Energienutzung zu fördern;
 - iii. die politischen Spannungen zwischen ihnen zu verringern, die den Bau von Transportwegen für Erdöl und Erdgas zu den internationalen Märkten negativ beeinflussen;
 - iv. den Schutz der Umwelt des Kaspischen Meeres zu verbessern durch die Behebung vergangener Verschmutzungen und die Gewährleistung der Umweltqualität gegenwärtiger und künftiger Projekte für das Kaspische Meer.
3. Die Versammlung begrüßt die erfolgreiche Umsetzung von Vereinbarungen über die Produktionsteilung in einer Reihe von Staaten in der Küstenregion unter Beteiligung nationaler und ausländischer Unternehmen sowie die Veranstaltung eines ersten Regionalgipfels im Jahre 2002 zur Diskussion offener Fragen. Trotz der begrenzten Ergebnisse dieses Gipfels werden die teilnehmenden Länder nachdrücklich dazu ermutigt, erneut mit der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zu versuchen, unter anderem auf dem Beispiel der vor kurzem erzielten bilateralen Übereinkommen zwischen Russland und Kasachstan, Aserbaidschan und Russland sowie Aserbaidschan und Kasachstan über die Abgrenzung der Nutzungsrechte im nördlichen Teil des Kaspischen Meeres aufzubauen.
4. Die Versammlung begrüßt auch die geplanten Ost-West-Energieversorgungsstrecken, die den Transport von Erdöl- und Erdgasressourcen aus der Region des Kaspischen Meeres in den Westen ermöglichen werden, sowie die starke Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Ländern. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Union die Bedeutung des Transports von Ressourcen aus der Region des Kaspischen Meeres für die Diversifizierung und Sicherheit ihrer Energieressourcen in Europa betont.
5. Die Mitgliedstaaten des Europarates können auf nützliche Weise zur Senkung des immer noch exzessiv hohen Preises der Erdöl- und Erdgasproduktion in der Region des Kaspischen Meeres beitragen, indem sie die Liberalisierung ihrer eigenen Energiemärkte verfolgen, insbesondere über die Anstrengungen der Europäischen Union und durch die Gewährleistung einer Diversifizierung ihrer Energiequellen nach der Art und in geographischer Hinsicht. Die Versammlung verweist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Europäischen Energiecharta von 1994 zur Sicherung des Transports kaspischen Erdöls und Erdgases zu den europäischen Märkten und verweist auf ihre eigene Entschließung 1131 (1997), in der sie die Anwendung des Vertrags als „eine dringende Angelegenheit, wenn größere Investitionen getätigt werden sollen“ bezeichnete. Es ist vor allem wichtig, dass Russland die Charta so bald wie möglich unterzeichnet. Die Versammlung hofft ebenfalls, dass Verhandlungen über ein die Charta ergänzendes Transitübereinkommen bald abgeschlossen werden können.
6. Die Versammlung ermutigt die Länder in der Region, die Einkünfte aus dem Verkauf von Erdöl und Erdgas dazu zu nutzen, wirtschaftliche Reformen in Bereichen zu betreiben, die für eine langfristige Entwicklung von Bedeutung sind, wie Bildung, Gesundheitswesen, Transportnetze, Infrastruktur, Umweltschutz und soziale Programme. Sie ersucht den Europarat, in seinem Zuständigkeitsbereich die Hilfe für die Mitgliedstaaten in der Region zu erhöhen und hofft, dass Letztere bald in der Lage sein werden, der Entwicklungsbank des Europarates beizutreten. Die Versammlung beschließt, darauf hinzuwirken, dass in diesen Bereichen größere Unterstützung vonseiten derjenigen internationalen Institutionen geleistet wird, zu denen sie bevorzugte Beziehungen unterhält, wie die Europäische Union, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Entwicklungsbank des Europara-

* Debatte der Versammlung am 2. April 2003 (13. Sitzung). Siehe Dok. 9635, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung (Berichterstatter: Herr Schreiner). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 2. April 2003 (13. Sitzung).

tes, die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds.

7. Die Versammlung lenkt die Aufmerksamkeit auf die äußerst prekäre Lage der kaspischen Meeresumwelt und auf die Notwendigkeit, zahlreichere Mittel für den Umweltschutz im Zusammenhang mit der Erdöl- und Erdgasausbeutung und dem Transport aufzuwenden. Sie teilt die Besorgnisse der Türkei und anderer Länder im Hinblick auf die beträchtlichen Gefahren für die Umwelt, die aus einer Nichtbeachtung der bestehenden Umweltsicherheitsnormen für Erdöl- und Erdgastankschifftransporte insbesondere durch die türkischen Meerengen resultieren würden und unterstützt die Verschärfung der Umweltsicherheitsnormen für Wirtschaftsaktivitäten im Kaspischen Meer und für Transporte von Kohlenwasserstoffen aus der Region des Kaspischen Meeres in die internationalen Märkte sowie die Entwicklung alternativer Transportwege.

Tagesordnungspunkt

Die Verbesserung der Lage von in Heimen untergebrachten abgeschobenen Kindern

(Drucksache: 9731)

Berichterstatter:

Abg. Michael Hancock (Vereinigtes Königreich)

(Themen: das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes – die Schließung von zu großen, isolierten oder heruntergekommenen Kinder- und Jugendheimen – eine Familienpolitik für in Not geratene Familien – die Ausbildung der Mitarbeiter in Kinderheimen – die Entwicklung alternativer Möglichkeiten zur Heimunterbringung – Hilfe für Familien, die ein behindertes Kind haben – die wirksame Vertretung von in Heimen untergebrachten Kindern)

Empfehlung 1601 (2003)*

betr. die Verbesserung der Lage von in Heimen untergebrachten abgeschobenen Kindern

(Drucksache: 9731)

1. Die Versammlung weist darauf hin, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes – das Dokument schlechthin für den Schutz des Kindes – anerkennt, dass Kinder das Recht darauf haben, in einem familiären Umfeld aufzuwachsen; sie sollten daher nur als letztes Mittel und wenn es absolut unumgänglich ist, in Heimen untergebracht werden. In einigen Ländern, die jetzt Mitgliedstaaten des Europarates sind, war es bislang gängige Praxis oder wurde als einzige mögliche Lösung dargestellt, Kinder – üblicherweise Kinder mit Behinderungen und „Wirt-

schaftswaisen“ – abzuschieben und sie in Heimen unterzubringen.

2. Die Versammlung stellt fest, dass dies auch heute noch praktiziert wird, aufgrund des auf den Familien lastenden Drucks – oft finanzieller Art – der wirtschaftlichen Interessen, die einer Veränderung im Wege stehen, und Einstellungen, die sich nur sehr langsam verändern.
3. Diese Hinterlassenschaft zu bekämpfen ist eine enorme Aufgabe. Das Ausmaß der erforderlichen Reformen ist nicht zu unterschätzen, doch glücklicherweise sind in den betroffenen Staaten bereits einige Reformen eingeleitet worden. Sie erfordern jedoch viel Zeit, die Mitwirkung aller gesellschaftlichen Gruppen, eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und umfangreiche finanzielle Ressourcen.
4. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee des Europarates, die betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern:
 - i. ein geographisches Verzeichnis aller unbedingt zu schließenden Kinder- und Jugendheime zu erstellen und zu veröffentlichen (insbesondere der zu großen, isolierten oder heruntergekommenen usw.) und einen Zeitplan für ihre Schließung auszuarbeiten;
 - ii. in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft eine aktive Politik zu fördern mit dem Ziel, Kinder aus den Heimen zu holen und die familiären Bindungen wieder herzustellen durch die Entwicklung alternativer Möglichkeiten zur Heimunterbringung, insbesondere durch die Rückkehr der Kinder in ihre richtigen Familien, ihre Unterbringung in Pflegefamilien oder einem familienähnlichen Zuhause, die Einrichtung von Tageszentren usw. und die Förderung einer Adoption im eigenen Land;
 - iii. systematisch die Ausbildung der Mitarbeiter in Kinderheimen zu verbessern, um sicherzustellen, dass sie über eine angemessene Ausbildung verfügen, gegebenenfalls mithilfe ausländischer Partnerschaften;
 - iv. eine Familienpolitik für in Not geratene Familien oder Familien, die ein behindertes Kind haben, einzuführen und Hilfe anzubieten, um zu verhindern, dass Kinder abgeschoben werden.
5. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Mitgliedstaaten:
 - i. gewährleisten, dass die Diagnose der Behinderung des Kindes und der Entschluss, es in einem Heim unterzubringen, einhergehen mit unerlässlichen Garantien in Bezug auf seine grundlegenden Rechte und die Gewährleistung einer regelmäßigen Überprüfung und der Möglichkeit des Einspruchs;
 - ii. sicherstellen, dass in Heimen lebende Kinder Zugang zu angemessener Gesundheitsversorgung haben und die Bildung und Weiterbildung erhalten, die sie benötigen, um eine unzureichende Schulbildung oder soziale Ausgrenzung auszugleichen, damit gewährleistet wird, dass, wenn sie als Volljährige das Heim verlassen, sie andere Perspektiven haben als ein Leben auf der Straße oder in einer psychiatrischen Anstalt;

* Debatte der Versammlung am 2. April 2003 (13. Sitzung). Siehe Dok. 9692 und 9731, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie (Berichterstatter: Herr Hancock). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 2. April 2003 (13. Sitzung).

- iii. dafür sorgen, dass abgeschobene in Heimen untergebrachte Kinder Zugang zu einer wirksamen Vertretung erhalten (Ombudsmann, Jugendrichter, NGO usw.), unabhängig von dem behördlichen Aspekt;
 - iv. im Einklang mit ihrem Rechtssystem die Stelle eines Sonderombudsmanns für Kinder einrichten, um einen wirksamen Schutz der Rechte von Kindern, einschließlich der Rechte abgeschobener Kinder, zu bieten.
6. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, in den jüngsten Mitgliedstaaten intergouvernementale Tätigkeitsprogramme zur Unterstützung der in Heimen untergebrachten Kinder in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, UNICEF, der Weltbank usw. einzurichten, um Überschneidungen und Unübersichtlichkeit der Anstrengungen zu vermeiden und um maximale Effizienz in kürzest möglicher Zeit sicherzustellen.
7. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf, die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern:
- i. sich aktiv an den Aktivitäten des Europarates zugunsten von Menschen mit Behinderungen zu beteiligen – z. B. dem Teilabkommen im Sozialen und Gesundheitsbereich;
 - ii. die Kredite der Entwicklungsbank des Europarates zu nutzen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der in Heimen untergebrachten Kinder;
 - iii. das Jahr 2003, das Europäische Jahr für Menschen mit Behinderungen zu nutzen, um umfangreiche nationale Informationskampagnen einzuleiten und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren für die Rechte von Kindern mit Behinderungen in dem Bestreben, eine Bewusstseinsveränderung herbeizuführen hinsichtlich der Einstellung gegenüber behinderten Kindern und ihrem Platz in der Gesellschaft.
8. Schließlich lädt die Versammlung die verschiedenen Gremien des Europarates ein, welche für die Überwachung der Einhaltung der von den Staaten beim Beitritt zum Europarat eingegangenen Verpflichtungen zuständig sind, die Beachtung der Rechte des Kindes und eine Deinstitutionalisierungspolitik als verbindliche Verpflichtung zu betrachten.

Richtlinie 587 (2003)*

betr. die Verbesserung der Lage von in Heimen untergebrachten abgeschobenen Kindern

(Drucksache: 9731)

Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1601 betr. die Verbesserung der Lage von in Heimen untergebrachten abgeschobenen Kindern und ersucht ihren Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, den in der oben genannten Empfehlung angesprochenen Fragen eine angemessene Weiterverfolgung zu geben und der Versammlung

* Debatte der Versammlung am 2. April 2003 (13. Sitzung). Siehe Dok. 9692 und 9731, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie (Berichtersteller: Herr Hancock). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 2. April 2003 (13. Sitzung).

Ende 2004 über die in den verschiedenen Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte zu berichten.

Tagesordnungspunkt

Die Immunität der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung

(Drucksache 9718 rev.)

Berichtersteller:
Abg. Ionel Olteanu (Rumänien)

Empfehlung 1602 (2003)**

betr. die Immunität der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung

(Drucksache 9718 rev.)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1325 (2003) betr. die Immunität der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung.
2. Sie verweist darauf, dass die Formulierung „während der Sitzungen der Versammlung“ angesichts der fortlaufenden Arbeiten während des ganzen Jahres der Versammlung und ihrer Organe sowie im Lichte des vom Europäischen Parlament entwickelten Konzepts der europäischen parlamentarischen Immunität das gesamte parlamentarische Jahr umfasst.
3. Die Versammlung weist darauf hin, dass die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung gemäß Artikel 15 (b) des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates auf dem Staatsgebiet aller anderen Mitgliedstaaten Schutz vor Verhaftung und gerichtlicher Verfolgung genießen. Diese Immunität kann von der Parlamentarischen Versammlung nur auf Antrag einer zuständigen nationalen Behörde aufgehoben werden.
4. Die Versammlung verweist ferner darauf, dass gemäß Artikel 15 des Allgemeinen Abkommens Vertreter der Parlamentarischen Versammlung und ihre Stellvertreter die durch diese Bestimmung gewährte Immunität weiterhin genießen, auch wenn sie ihrem nationalen Parlament nicht mehr angehören, und zwar so lange, bis sie als Mitglieder der Versammlung ersetzt werden.
5. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten aufzufordern,
 - i. die nach Artikel 14 des Allgemeinen Abkommens gewährte Immunität dahin gehend zu interpretieren, dass sie die Ansichten der Mitglieder der Versammlung einschließt, die diese im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten in den Mitgliedstaaten geäußert haben, die sie auf der Grundlage eines von einem Organ der Versammlung gefassten Beschlusses und mit Zustimmung der zuständigen nationalen Behörden ausüben;

** Debatte der Versammlung am 2. April 2003 (13. Sitzung). Siehe Dok. 9718 rev., Bericht des Geschäftsausschusses (Berichtersteller: Herr Olteanu). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 2. April 2003 (13. Sitzung).

- ii. die zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten, die ein System der parlamentarischen Unantastbarkeit besitzen und die die Aufhebung der Immunität eines nationalen Abgeordneten, der gleichzeitig Mitglied der Parlamentarischen Versammlung ist, beantragen möchten, daran zu erinnern, dass sie auch die Versammlung um Aufhebung der europäischen Immunität dieses Mitglieds ersuchen sollten, die ihm nach Artikel 15 (a) des Allgemeinen Abkommens gewährt wird;
 - iii. ihre Behörden ebenfalls daran zu erinnern, dass in allen Phasen der Aufhebung der parlamentarischen Immunität die Unschuldannahme gewahrt bleiben muss;
 - iv. die zuständigen Behörden zu ersuchen, den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung im Falle von Maßnahmen zur Verhaftung oder strafrechtlichen Verfolgung eines Mitglieds der Versammlung zu informieren.
6. Die Versammlung ersucht das Ministerkomitee ferner,
- i. sie über die Weiterverfolgung der Maßnahmen zu informieren, die das Ministerkomitee den Regierungen der Mitgliedstaaten infolge der Verabschiedung von Empfehlung 1373 (1998) der Versammlung über die Freizügigkeit und die Ausstellung von Visa für die Mitglieder der Versammlung vorgeschlagen hat;
 - ii. ggf. erneut zu empfehlen, dass die Regierungen alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung für offizielle Dienstreisen ungehinderten Zugang in ihre Länder erhalten;
 - iii. die Mitgliedstaaten zu ersuchen, den von den zuständigen Behörden des Europarates ausgestellten Ausweis einseitig als offizielles Dokument anzuerkennen, das Angaben zum Inhaber (Name, Datum und Geburtsort, Nationalität, Anschrift, Foto), das Ausstellungs- und Gültigkeitsdatum sowie die relevanten Auszüge aus dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (1949) und seinem Zusatzprotokoll (1952) und weitere sachdienliche Informationen enthält.

Entschließung 1325 (2003)*
 betr. **die Immunität der Mitglieder der
 Parlamentarischen Versammlung**

(Drucksache 9718 rev.)

1. Die Parlamentarische Versammlung betont, dass die parlamentarische Immunität eine der ältesten parlamentarischen Garantien in Europa ist. Ihr Zweck ist es, die Integrität der Parlamente zu erhalten und die Unabhängigkeit, nicht aber die Straflosigkeit ihrer Mitglieder bei der Ausübung ihres Amtes zu wahren. Die Immunität

* Debatte der Versammlung am 2. April 2003 (13. Sitzung). Siehe Dok. 9718 rev., Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Berichterstatter: Herr Olteanu). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 2. April 2003 (13. Sitzung).

- bietet einen besonderen Schutz vor Anschuldigungen, denen Parlamentarier in stärkerem Maße als andere Bürger ausgesetzt sind. Darüber hinaus ist in den neuen Demokratien in der Anfangsphase ihrer konstitutionellen Entwicklung die Existenz von Immunitäten von großer Bedeutung, insbesondere dann, wenn die Unabhängigkeit der Justiz noch weiter konsolidiert werden muss.
2. Die Versammlung erinnert daran, dass sie die erste internationale parlamentarische Institution in Europa war, die in ihre Geschäftsordnung Bestimmungen zur Aufhebung der Immunität ihrer Mitglieder aufgenommen und somit Artikel 40 der Satzung des Europarates und dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (1949) und seinem Zusatzprotokoll (1952) konkreten Ausdruck verliehen hat.
 3. Sie stellt fest, dass sie sehr wenige Anträge zur Aufhebung der Immunität von Mitgliedern erhalten hat und dass sie auch von sehr wenigen Mitgliedern gebeten wurde, ihre Immunität im Hinblick auf gegen sie auf nationaler Ebene eingeleitete Verfahren zu bekräftigen. Sie gelangt zu dem Schluss, dass es einerseits an Kenntnissen über das Immunitätssystem der Mitglieder der Versammlung mangelt und dass andererseits gewisse Prinzipien des Systems einer engen Interpretation in den Mitgliedstaaten unterliegen.
 4. Sie weist darauf hin, dass die Bestimmungen für Abgeordnete im Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und in seinem Zusatzprotokoll identisch sind mit denen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, das dem Vertrag vom 8. April 1965 beigefügt ist. Das Europäische Parlament hat ferner ein Konzept der europäischen parlamentarischen Immunität entwickelt und verfügt über ein umfangreiches Fallrecht im Hinblick auf die praktische Anwendung dieser Immunität. Die Versammlung stellt fest, dass gegenwärtig Verhandlungen über den Status der Mitglieder des Europäischen Parlaments stattfinden, die sich auch auf die Immunität erstrecken.
 5. Was die in Artikel 14 des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates vorgesehene Nichtrechenschaftspflicht/Nichthaftbarkeit (parlamentarisches Vorrecht) anbelangt, ist die Versammlung der Auffassung, dass eine solche Immunität die Ansichten einschließen sollte, die von den Vertretern und Stellvertretern der Versammlung bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten in den Mitgliedstaaten mit Zustimmung der zuständigen nationalen Behörden zum Ausdruck gebracht wurden. Sie ist ferner der Auffassung, dass die Möglichkeiten zur Sanktionierung von Mitgliedern der Versammlung (Artikel 20 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Versammlung) gestärkt werden sollten für den Fall, dass sie Ansichten äußern, die üble Nachrede, Beleidigungen oder Verleumdungen enthalten.
 6. Die Versammlung nimmt auch zur Kenntnis, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 17. Dezember 2002 im Fall A. gegen das Vereinigte Königreich (Beschwerde Nr. 35373/97) u. a. Folgendes feststellte: „In einer Demokratie sind das

Parlament oder vergleichbare Organe die wichtigsten Foren für die politische Diskussion. Es müssen sehr schwerwiegende Gründe vorgebracht werden, um eine Einschränkung der darin ausgeübten Meinungsfreiheit zu rechtfertigen“, und weiter: „Eine Bestimmung über die parlamentarische Immunität, die sich im Einklang mit den allgemein anerkannten Bestimmungen in den Unterzeichnerstaaten (der Europäischen Menschenrechtskonvention), dem Europarat und der Europäischen Union befindet und diese widerspiegelt, kann grundsätzlich nicht als eine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts auf Zugang zum Gericht nach Artikel 6 Abs. 1 (der Europäischen Menschenrechtskonvention) angesehen werden“.

7. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem anderen Urteil vom 30. Januar 2003 (Fall Cordova [Nr. 2] gegen Italien – Beschwerde Nr. 45649/99) feststellte, dass die Erklärungen eines Abgeordneten, die er auf einer Wahlveranstaltung und somit außerhalb einer gesetzgebenden Versammlung abgegeben hatte, nicht im Zusammenhang mit der Ausübung seiner parlamentarischen Pflichten im engeren Sinn standen. Nach Ansicht des Gerichtshofes bedeutet das Fehlen eines offenkundigen Zusammenhangs mit irgendeiner parlamentarischen Aktivität, dass der Begriff der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Ziel und den eingesetzten Mitteln eng interpretiert werden muss. Dies gilt umso mehr, wenn Einschränkungen des Rechts auf Zugang aus einer von einem politischen Gremium verabschiedeten Resolution resultieren.
8. Im Hinblick auf die parlamentarische Unantastbarkeit, die in Artikel 15 des Allgemeinen Abkommens garantiert wird, betont die Versammlung, dass das Verfahren zur Aufhebung der parlamentarischen Immunität in der Parlamentarischen Versammlung separat von dem der nationalen Parlamente geführt wird. Eine nationale Behörde, die einen Antrag auf Aufhebung der Immunität eines Mitglieds der Parlamentarischen Versammlung in ihrem eigenen nationalen Parlament stellt, muss daher auch einen Antrag bei der Versammlung einreichen. Außerdem sollte die Formulierung „während der Sitzungen der Versammlung“ definiert werden. Die Versammlung ist ferner der Auffassung, dass die allgemeinen Grundsätze der europäischen parlamentarischen Immunität, die seit der Verabschiedung des Allgemeinen Abkommens entwickelt wurden, bei der Definition des Geltungsbereichs von Artikel 15 des Abkommens berücksichtigt werden sollten, sofern sie mit der Natur der Versammlung und ihrer parlamentarischen Praxis vereinbar sind.
9. Ebenso wie andere internationale parlamentarische Institutionen wird die Parlamentarische Versammlung eine Bestimmung in ihre Geschäftsordnung aufnehmen müssen, wonach ihre Mitglieder die Versammlung ersuchen können, ihre europäische Immunität im Hinblick auf nationale Verfahren zu bekräftigen.
10. Schließlich ist die Versammlung der Auffassung, dass Artikel 64 ihrer Geschäftsordnung im Hinblick auf die Behandlung von Anträgen auf Aufhebung der Immunität genauer gefasst und an die neuen Entwicklungen angepasst werden muss.
11. Folglich **beschließt** die Versammlung, **Artikel 64 ihrer Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:**
 - „1. Die Mitglieder der Versammlung genießen die Vorrechte und Immunitäten, die in dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates vom 2. September 1949 und in seinem Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 vorgesehen sind. Diese Immunitäten werden zur Wahrung der Integrität der Versammlung und der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder bei der Ausübung ihres europäischen Mandates gewährt.
 2. *Ein von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates an den Präsidenten gerichteter Antrag auf Aufhebung der Immunität eines Vertreters oder eines Stellvertreters wird der Versammlung übermittelt und ohne Aussprache an den Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten überwiesen.*
 3. **Der Ausschuss prüft den Antrag unverzüglich. Er kann eine Stellungnahme über die Zuständigkeit der den Antrag stellenden Behörde und die formelle Zulässigkeit des Antrags abgeben, er prüft jedoch nicht den dem Antrag zugrunde liegenden Sachverhalt. Der Ausschuss äußert sich unter keinen Umständen zur Schuld oder Unschuld des Mitglieds oder dazu, ob die ihm zugeschriebenen Ansichten oder Handlungen eine Verfolgung rechtfertigen. Bei der nächstmöglichen Gelegenheit hört der Ausschuss das entsprechende Mitglied oder ein anderes ihn vertretendes Mitglied der Versammlung an, das jedes von ihm für sachdienlich erachtete Dokument vorlegen kann. Der Ausschuss kann die zuständigen nationalen Behörden ersuchen, ihm alle Informationen und Einzelheiten vorzulegen, die er für notwendig erachtet, um festzustellen, ob die Immunität aufgehoben werden sollte oder nicht. Der Bericht des Ausschusses schließt mit dem Entwurf einer Entschließung über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Immunität. Zu diesem Beschluss sind keine Änderungen zulässig.**
 4. *Der Bericht des Ausschusses wird am ersten Sitzungstag, der auf seine Registrierung folgt, als erster Punkt auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt. Die Aussprache über den Bericht beschränkt sich auf die Gründe, die für oder gegen die Aufhebung der Immunität sprechen. Falls sich der Antrag auf Aufhebung der Immunität auf mehr als einen Anklagepunkt bezieht, kann jeder einzelne Gegenstand eines gesonderten Beschlusses sein.*
 5. *Der Präsident teilt den Beschluss der Versammlung unverzüglich der Behörde mit, die den Antrag gestellt hat.*
 6. **Falls ein Mitglied der Versammlung verhaftet oder ihm seine Bewegungsfreiheit in vermuteter Verletzung seiner Vorrechte und Immunitäten entzogen wird, kann der Präsident der Versammlung die Initiative ergreifen, die Vorrechte und**

Immunitäten des betreffenden Mitglieds zu bekräftigen, ggf. nach Beratung mit den zuständigen Organen der Versammlung. Ein Mitglied kann beim Präsidenten ein Gesuch auf Verteidigung seiner Immunität und seiner Vorrechte einreichen. Auf Ersuchen des Präsidenten kann das Präsidium den Fall nach Ratifizierung durch die Versammlung an den zuständigen Ausschuss überweisen.“

12. Die Versammlung fordert ferner die nationalen Parlamente und die zuständigen nationalen Behörden auf, die diesem Bericht beigefügten Kriterien bei der Auslegung der Konzepte der Nichtrechenschaftspflicht/Nichthaftbarkeit und der Unantastbarkeit sowie der entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates zu berücksichtigen.
13. Sie beschließt, dass die neuen Bestimmungen nach ihrer Verabschiedung in Kraft treten sollen.
14. Die Versammlung verweist auf Artikel 40 der Satzung, in dem dargelegt wird, dass der Europarat, die Vertreter der Mitgliedstaaten und des Sekretariats die für die Ausübung ihrer Amtstätigkeit erforderlichen Immunitäten und Privilegien genießen, und fordert den Generalsekretär des Europarates auf, die nötigen Maßnahmen zur Einführung eines Ausweises für die Mitarbeiter des Europarates zu ergreifen, der von den Mitgliedstaaten offiziell anerkannt wird.

Donnerstag, 3. April 2003

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Präsidenten des Parlaments von Serbien und Montenegro, Dragoljub Micunovic

(Themen: die Aufnahme von Serbien und Montenegro in den Europarat – die mit der Mitgliedschaft im Europarat verbundenen Vorteile und Verpflichtungen – die Harmonisierung der Gesetzgebung des Landes mit den demokratischen Werten – die regionale Zusammenarbeit auf dem Balkan)

Tagesordnungspunkt

Europa und der Krieg im Irak

(Drucksache 9768)

Berichtersteller:

Abg. Andreas Gross (Schweiz)

Abg. **Marianne Tritz** (SPD): Herr Präsident.

Deutschland und Frankreich haben immer befürchtet, dass durch einen Krieg im Irak der gesamte Nahe und Mittlere Osten destabilisiert werden könnte, dass sich der Israel-Palästina-Konflikt verschärft, dass es zu einer Radikalisierung in der muslimischen Welt kommt, dass sich der internationale Terrorismus gegen die so genannten weichen Ziele der Zivilgesellschaft richten und die Anti-Terror-

Koalition mit der arabischen Liga aufbrechen könnte. Was geschieht jetzt?

Mittlerweile wird durch die aktuelle Politik die Kooperation innerhalb der Anti-Terror-Koalition erschwert. Der palästinensische islamische Jihad sendet Gruppen von Selbstmordattentätern aus. Die Rhetorik zwischen den USA und Damaskus hat sich verhärtet. Herr Rumsfeld warnt Syrien vor Konsequenzen, sollte es nicht seine Unterstützung des irakischen Regimes aufgeben. Durch die VN-Resolution 1441 wissen wir, wie Amerika das Wort „Konsequenzen“ definiert. Die Steigerung bedeutet „ernsthafte Konsequenzen“, und damit meinte Amerika den Krieg. Ich kann nur hoffen, dass die Vereinigten Staaten zu einer besonneneren Politik zurückkehren und nicht das nächste Feindbild aufbauen.

Wir müssen in unseren Ländern weiter dafür arbeiten, dass dieser Krieg zu einem schnellen Ende kommt und dass der Nahe und Mittlere Osten wieder stabilisiert wird. Mit überlegenen militärischen Mitteln lässt sich ein Krieg gewinnen, für eine dauerhafte Friedensregelung reicht dies nicht aus. Die USA sollten sich auf eine Nachkriegsordnung unter der Regie der Vereinten Nationen festlegen. Der Wiederaufbau des Iraks darf nicht an amerikanische Firmen gehen. Stattdessen sollten Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit das Geld direkt der irakischen Wirtschaft und damit dem irakischen Volke zugute kommt. Für den Irak muss ein umfangreicher Aufbau- und Finanzierungsplan erstellt und umgesetzt werden. Ohne eine wirtschaftliche und soziale Rehabilitation des Irak wird ein wirtschaftlicher Neuanfang unmöglich sein. Dazu könnte auch gehören, dass wir uns des irakischen Schuldenproblems annehmen. Es gibt seriöse Schätzungen, die weltweit von einer Summe zwischen 200 und 280 Mrd. Dollar ausgehen. Um eine vernünftige Nachkriegsordnung zu installieren ist aber die Entschuldungsfrage des Irak unerlässlich.

Die Völker Europas waren sich einig in ihrer Ablehnung des Krieges. Unsere Regierungen haben sich jedoch zum Teil anders positioniert als die Menschen in ihren Ländern. Damit hat das Regierungs-Europa als machtpolitisches Korrektiv versagt. Die fehlende Einigkeit der EU-Staaten hat es den USA erst ermöglicht, so zu handeln, wie sie es jetzt tun. Europa muss seine enorm gewachsene Verantwortung im Sinne einer kooperativen internationalen Friedensordnung annehmen und aus dem Windschatten der USA heraustreten. Dazu bedarf es einer umfassenden Außen-, Sicherheits- und Friedenspolitik. Krisenprävention steht dabei an erster Stelle. All diese Herausforderungen sind aber nur mit den Vereinigten Staaten zu erreichen. Das bedeutet, dass wir eine neue Verständigung über gemeinsame Werte und Interessen, Risiken und Bedrohungen für das transatlantische Bündnis brauchen. Dafür muss eine angemessene Politik entwickelt werden. Nachdem das EP keine gemeinsame Position zum Irakkrieg erarbeiten konnte, sollte es wenigstens das Ziel des Europarates sein, mit einer Stimme zu sprechen.

Ich danke Ihnen.

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): In dem militärischen Eingreifen der Koalition sehen bei weitem nicht alle einen so eindeutigen Verstoß gegen das Völkerrecht, wie dies im Resolutionsentwurf dargestellt wird. So hält die deutsche Bundesregierung, die ja bekanntlich auf jeden Fall gegen

eine Militäraktion war, den Krieg keineswegs für eindeutig völkerrechtswidrig. Würde sie dies tun, so müsste sie nach der deutschen Verfassung sofort jedwede, auch logistische Unterstützung der USA einstellen. Der Berichtsentwurf ist daher tendenziell einseitig, wenn er feststellt, dass die Anwendung von militärischer Gewalt durch die USA, die Briten und andere „völkerrechtswidrig“ sei. Schon deshalb kann ich dem vorliegenden Entwurf in dieser Fassung nicht zustimmen.

Der Bericht ist auch unehrlich, nämlich dort, wo er so tut – wie in Ziffer 4 und 5 – als hätte es die von allen begrüßten Inspektionen und die Teilkonzessionen des Irak auch dann gegeben, wenn nur mit friedlichen Mitteln Druck ausgeübt worden wäre. Das, was sich gerade jene zugute halten, die militärische Mittel stets ausgeschlossen haben, ist ja nur erreicht worden, weil die USA und Großbritannien mit militärischem Zwang glaubhaft gedroht haben. Dass sie diese Drohung jetzt auch wahr gemacht haben, gehört zur Glaubwürdigkeit dieser Position und ist vor allem das Ergebnis diverser Verstöße des Irak gegen UN-Resolutionen, darunter auch der Resolution 1441. Die Feststellung in Ziffer 8 des Resolutionsentwurfs, dass diese Intervention „keine Rechtfertigung in den Resolutionen der UN“ finden würde, entspricht in dieser apodiktischen Form nicht der völkerrechtlichen Lage.

Im Entwurf wird auch eine völlig einäugige und einseitige Darstellung von den Ursachen des militärischen Eingreifens gegeben. Bei mehr als 20 Einzelpunkten werden nur in einem einzigen Punkt die schrecklichen, menschenunwürdigen Taten des Saddam-Regimes und die Lebensbedingungen im Irak erwähnt. Das führt zu einem unakzeptablen, inhaltlichen Ungleichgewicht. Geradezu scheinheilig ist es, wenn in Ziffer 10 zwar die „schlimmen Verletzungen der Menschenrechte“ im Irak beklagt werden, bereits in der nächsten Ziffer 11 aber davon die Rede ist, dass die Souveränität des Irak Vorrang hat. Das muss in den Ohren der unterdrückten und gequälten Menschen wie blanker Hohn klingen.

Für besonders unüberlegt – gerade im Hinblick auf das künftige Schicksal der im Irak lebenden Völker und der ganzen Region – halte ich die Forderung, den Krieg sofort abzubrechen. Der Krieg sollte so kurz wie möglich sein, das ist klar, aber einfach aufzuhören, das würde die Lage im Vergleich zu der Situation vor dem Krieg noch verschlechtern und noch mehr destabilisieren.

Als Fazit stelle ich für mich fest: Dem Entwurf kann ich in der vorliegenden Form nicht zustimmen.

Entschließung 1326 (2003)*

betr. Europa und der Krieg im Irak

(Drucksache 9768)

1. Die Versammlung stimmt mit dem Ziel einer Abrüstung des Irak überein, wie in Resolution 1441 des UN-Sicherheitsrates dargelegt. Sie bedauert jedoch den Be-

ginn des Kriegs im Irak, äußert ihre tiefe Besorgnis im Hinblick auf die Zivilbevölkerung, die den Gefahren des Krieges ausgesetzt ist, und bedauert den Verlust von Menschenleben aus den Reihen der Zivilbevölkerung und des Militärs.

2. Die Versammlung bedauert, dass die Lage, die zum Krieg führte, eine Reihe von Krisen ausgelöst und Gegensätze zwischen Europa und den Vereinigten Staaten, den europäischen Ländern untereinander sowie zwischen einigen Regierungen und der Mehrheit ihrer Bevölkerung aufgedeckt hat. Unsere Aufgabe ist es auch, diese Kluft zu überbrücken, die Gründe zu untersuchen und zu verhindern, dass dies noch einmal passiert.
3. Die Versammlung erinnert daran, dass sie sich seit September 2002 mit Nachdruck gegen den einseitigen Einsatz von Gewalt außerhalb des internationalen rechtlichen Rahmens und ohne einen ausdrücklichen Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gestellt hat.
4. Die Versammlung unterstreicht, dass der Führer des irakischen Regimes ein grausamer Diktator ist, der für Menschenrechtsverletzungen der schlimmsten Art verantwortlich ist. Die Versammlung verurteilt die Nutzung von Zivilisten, darunter Frauen und Kinder, als menschliche Schutzschilde durch das Regime in Bagdad und appelliert an die kriegführenden Parteien, die peremptorischen Normen des humanitären Völkerrechts zu achten. Die Versammlung bringt ihre Solidarität mit denjenigen Irakern zum Ausdruck, die diese Diktatur bekämpfen und sich für die Einführung der Demokratie einsetzen.
5. Die Versammlung bedauert das Aussetzen der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Abrüstung des Irak mit friedlichen Mitteln, die begonnen hatten, positive Ergebnisse zu zeigen. Die Verantwortung für das Scheitern des politischen und diplomatischen Ansatzes der internationalen Gemeinschaft, im Wesentlichen im Rahmen der Vereinten Nationen, liegt auch bei dem Regime in Bagdad, das zwölf Jahre und 17 Resolutionen des Sicherheitsrates Zeit hatte, um abzurüsten.
6. Die Versammlung stellt fest, dass die große Mehrheit der internationalen Gemeinschaft gegen einen militärischen Einsatz zu diesem Zeitpunkt war, dem lediglich vier der 15 Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zugestimmt hatten.
7. Der internationale Druck auf den Irak, darunter die Stationierung von Militär, hatte erste Ergebnisse gezeigt, und es war möglich gewesen, mithilfe der Inspektionsverfahren mehr Massenvernichtungswaffen als im Verlauf des Golfkriegs zu zerstören.
8. Die Versammlung ist weiterhin davon überzeugt, dass der Einsatz von Gewalt zur Abrüstung des Irak zu diesem Zeitpunkt nicht gerechtfertigt war und dass noch immer keine Beweise vorliegen, dass das Land eine Bedrohung für die Staaten darstellte, die es angegriffen haben. Sie hält diesen Angriff in Anbetracht des Fehlens eines ausdrücklichen Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen für ungesetzlich und betrachtet ihn als einen Verstoß gegen die Grundsätze des

* Debatte der Versammlung am 3. April 2003 (15. Sitzung). Siehe Dok. 9768 und Addendum, Bericht des Politischen Ausschusses (Berichterstatter: Herr Gross). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 3. April 2003 (15. Sitzung).

- Völkerrechts, das den Einsatz und die Androhung von Gewalt mit Ausnahme der in der Charta der Vereinten Nationen genannten Fälle untersagt.
9. Die Versammlung ist der Ansicht, dass der Militäreinsatz im Irak nicht durch die vorangegangenen Beschlüsse der Vereinten Nationen gerechtfertigt wird. Sie verurteilt ihn nachdrücklich und ersucht die Regierungen der beteiligten Staaten, ihn zu beenden.
 10. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen muss dem Krieg ein Ende setzen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wieder herstellen. Falls er hierzu nicht in der Lage sein sollte, muss äußerst dringend eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen anberaumt werden.
 11. Die Versammlung fordert die Europäische Union nachdrücklich auf, eine aktive Rolle in dem Prozess zur Wiederherstellung des Friedens und der weltweiten Rechtsordnung zu spielen.
 12. Das Problem, das das irakische Regime für die Welt darstellt, sollte dringend erneut dem rechtlichen Rahmen der Vereinten Nationen unterstellt werden in Anbetracht des gegenwärtigen Stands der Dinge und unter Wahrung der Souveränität und der territorialen Integrität des Irak und der übrigen Staaten in der Region.
 13. Die Versammlung erkennt an, dass die Nachbarländer infolge des Krieges möglicherweise vor einer schwierigen Lage stehen und dass sie dringend internationale Unterstützung benötigen.
 14. Die Vereinten Nationen müssen in der Zeit nach dem Krieg eine entscheidende Rolle spielen, um dem Wiederaufbau des Landes eine rechtliche Grundlage zu geben. Die Versammlung ist in diesem Zusammenhang empört über das zynische Schauspiel, das Ausschreibungen und Wiederaufbauverträge zu einem Zeitpunkt bieten, in dem die Kämpfe andauern und Menschenleben in Gefahr sind.
 15. Die Versammlung begrüßt den Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, das humanitäre Hilfsprogramm „Öl für Nahrungsmittel“ wieder aufzunehmen als eine notwendige, wenngleich nicht ausreichende Linderung der Leiden der irakischen Bevölkerung.
 16. Die Versammlung bedauert, dass es den Mitgliedstaaten des Europarates nicht gelungen ist, einen festen gemeinsamen Standpunkt zur Wahrung des Völkerrechts zu vereinbaren, der den Krieg vielleicht hätte verhindern können. Europa wird keine politische Realität sein, bis es bereit ist, seine Einheit auf der Grundlage seiner Prinzipien und Werte zu bekräftigen. Es muss in der Lage sein, die Entwicklung der internationalen Ereignisse vorauszusehen, damit es gemeinsame Ansätze und Haltungen lange vor der Eskalation einer Krise formulieren kann.
 17. Die Versammlung ist der Auffassung, dass das strategische Bündnis zwischen Europa und den Vereinigten Staaten, das die Terroranschläge vom 11. September 2001 noch gestärkt hat, auch weiterhin im Zentrum von Fortschritt, Sicherheit und Demokratie in der Welt von morgen stehen muss. Es sollte niemals direkt oder indirekt dazu genutzt werden, um die Europäer vor inakzeptable Entscheidungen zu stellen, sie zu spalten oder, noch schlimmer, sie dazu zu ermutigen, ihre grundlegenden Prinzipien der europäischen Demokratie aufzugeben und gegen das Völkerrecht zu verstoßen. Die Versammlung unterstreicht die Wichtigkeit der transatlantischen Beziehungen sowie der europäischen Einheit zur Förderung von Stabilität, Demokratie und Frieden in der Welt. Zur Umsetzung dieser Ziele sind Beratungen auf einer demokratischen Grundlage zwischen allen interessierten Ländern erforderlich.
 18. Die Versammlung ist sehr besorgt, dass der Krieg im Irak, der von den meisten Teilen der Welt als ungerecht empfunden wird, den internationalen Zusammenhalt gegen den Terrorismus schwächen, die Stellung von Terroristen und fundamentalistischen Gruppen stärken und den Nahen Osten weiter destabilisieren könnte. In diesem regionalen Zusammenhang ist die Versammlung fest überzeugt von der Notwendigkeit, den Fahrplan des Quartetts für eine Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts vorzulegen und umzusetzen.
 19. Die Versammlung ist äußerst besorgt, dass der Einsatz im Irak, der im Namen eines präventiven Krieges geführt wird, alle Leistungen auf dem Gebiet der Friedenserhaltung, der kollektiven Sicherheit und der internationalen Stabilität der letzten 50 Jahre in Gefahr bringen und einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen könnte, der von anderen Ländern genutzt werden könnte.
 20. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Medien, die über den Krieg berichten, von der Sendung oder Veröffentlichung einseitiger und provozierender Botschaften absehen sollten, die antiamerikanische, antieuropäische, antiarabische, antimoslemische, antiisraelische, antisemitische oder antichristliche Gefühle schüren könnten.
 21. Die Versammlung ist sich der beispiellosen Medien-dimension bewusst, die der Krieg im Irak angenommen hat aufgrund integrierter Journalisten und einer 24-Stunden-Berichterstattung durch eine Vielzahl westlicher und arabischer Fernsehsender. Sie bedauert, dass dies zur Verbreitung nicht bestätigter Spekulationen führt. Sie warnt vor der Gefahr, dass die Medien zu einer Kriegswaffe werden, die die öffentliche Meinung und die politische und militärische Beschlussfassung beeinflusst. Sie verurteilt auch die Belästigung von „einseitig berichtenden“ Journalisten und die Tatsache, dass Medieneinrichtungen und Journalisten als militärische Ziele betrachtet werden.
 22. Die Versammlung stellt mit Zufriedenheit die beeindruckende Mobilisierung zahlreicher Menschen auf der ganzen Welt für den Frieden fest, die weder falsch interpretiert noch als antiamerikanische Haltung ausge-nutzt werden sollte. Sie nimmt die Opposition gegen den Krieg in den Vereinigten Staaten und im Vereinigten Königreich zur Kenntnis.
 23. Die Versammlung ist überzeugt, dass eine dauerhafte Lösung der Krise es erfordert, dass Frauen eine aktive

- Rolle bei der Konfliktverhütung und der Friedenserhaltung übernehmen.
24. Die Versammlung ist der Ansicht, dass Europa schnell und entschlossen handeln muss, um zuerst das Leiden der Zivilbevölkerung zu lindern, und anschließend alles in seiner Macht Stehende zu tun, um zur Organisation der Zeit nach dem Krieg beizutragen und die Region zu stabilisieren.
25. Die Versammlung ist schockiert angesichts der absichtlichen Beschießung am 1. April 2003 eines Fahrzeugs mit irakischen Zivilisten, die von den Schüssen getötet wurden, und bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck, dass derartige grobe Fehler sich in der nächsten Zeit wiederholen werden, wenn keine entsprechenden Maßnahmen getroffen werden.
26. Die Versammlung ist überzeugt, dass Europa eine große Anstrengung zum Aufbau von Zusammenhalt und Einheit unternehmen muss, und dass die Europäische Union eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik benötigt, damit sie ihre Werte erneut bekräftigen und sie in eine wirksame Politik umsetzen kann.
27. Die Versammlung bringt ihr Bedauern zum Ausdruck, dass die Abgeordneten des US-Kongresses es nicht für nötig gehalten haben, die Einladung zur Teilnahme an der Debatte über den Krieg im Irak anzunehmen.
28. Die Versammlung ist von der Notwendigkeit überzeugt, bei Ende des Konflikts die internationalen Grenzen des Irak zu respektieren.
29. Die Versammlung richtet die Aufforderung an
- i. die kriegführenden Parteien,
 - a. den Feindseligkeiten unverzüglich ein Ende zu setzen und die Bemühungen zur Beilegung des Konflikts im Rahmen der Vereinten Nationen und unter Anwendung ihrer Mechanismen wieder aufzunehmen;
 - b. das Kriegsrecht zu respektieren, Kriegsgefangene und andere nicht an den Kämpfen teilnehmende Personen zu schützen, die Genfer Konventionen einzuhalten, allen Gefangenen sofortigen Zugang zum Internationalen Komitee des Roten Kreuzes zu gewähren, die Zivilbevölkerung zu schützen und das Völkerrecht, die Genfer Konventionen, die Handlungsfreiheit für humanitäre Nichtregierungsorganisationen, die freie Informationsverbreitung und die Unabhängigkeit der Medien streng zu respektieren. Sie erinnert die kriegführenden Parteien daran, dass sie dazu aufgefordert werden können, sich für Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder für Kriegsverbrechen zu verantworten;
 - c. alle Gefangenen in striktem Einvernehmen mit den Bestimmungen der Genfer Konventionen zu behandeln.
 - ii. die Nachbarstaaten des Irak,
 - a. von allen militärischen Aktionen abzusehen, die die bestehende Lage komplizieren könnten, mit Ausnahme einer legitimen Verteidigung
- und von sich aus humanitären Anforderungen ergebenden Erfordernissen;
- b. ihre Grenzen nicht für Flüchtlinge zu schließen, sondern ihnen ausreichenden Schutz im Einklang mit den Genfer Konventionen zu gewähren;
- iii. die Mitgliedstaaten des Europarates,
- a. ihre Anstrengungen zu verstärken, um dringend eine friedliche Lösung zu finden, den Feindseligkeiten im Irak ein Ende zu setzen und die Beilegung des Konflikts in den Rahmen der Vereinten Nationen zurückzuführen;
 - b. die Einheit der internationalen Gemeinschaft auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und des Völkerrechts wieder herzustellen;
 - c. zu den Bemühungen zur Verhinderung einer humanitären Katastrophe im Irak beizutragen, den Flüchtlingen und Kriegsoptionen zu helfen, dem besonderen Aufruf des UNHCR bereitwilliger nachzukommen und dem irakischen Volk die Nahrungsmittel und medizinische Hilfe bereitzustellen, die es benötigt;
 - d. wirtschaftliche und humanitäre Hilfe zu leisten für die Türkei, dem einzigen Mitgliedstaat des Europarates, der über eine Grenze mit dem Irak verfügt und unter den unmittelbaren Folgen des Krieges leiden wird, darunter humanitäre Krisen, die aus Flüchtlingsströmen resultieren könnten;
 - e. darauf zu bestehen, dass die Wiederherstellung der Demokratie und der Wiederaufbau des Irak unter der direkten Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erfolgen müssen;
 - f. einen wirksamen Mechanismus zu entwickeln, der es ermöglicht, lange vor der Herausbildung weltweiter Krisen die nationalen Haltungen aufeinander abzustimmen und die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken sowie einen gemeinsamen europäischen Ansatz auf der Grundlage der europäischen Prinzipien, Werte und Interessen zu formulieren;
 - g. ihre Verpflichtung gegenüber den grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts erneut zu bekräftigen und dazu beizutragen, die Autorität der Vereinten Nationen wiederherzustellen und ihre Rolle zu stärken;
 - h. ihre Anstrengungen zur Förderung der Beziehungen zu den arabischen und moslemischen Ländern sowie des Dialogs zwischen den Religionen und den Kulturen zu verdoppeln;
 - i. die Suche nach einer gerechten und dauerhaften Lösung für den Nahost-Konflikt zu verstärken;
 - j. einen wirksamen Schutz für die Flüchtlinge und Asylsuchenden sicherzustellen, einschließlich durch die Gewährung eines dauerhaften

Schutzes und des Zugangs zu den Staatsgebieten der Mitgliedstaaten.

Empfehlung 1603 (2003)*
 betr. **Europa und der Krieg im Irak**
 (Drucksache 9768)

Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1326 (2003) und empfiehlt dem Ministerkomitee, die Irakfrage auf die Tagesordnung seiner nächsten Ministersitzung zu setzen.

Tagesordnungspunkt

**Ansprache des Ministerpräsidenten
 von Bulgarien, Simeon von
 Sachsen-Coburg-Gotha**

(Themen: die neuen Herausforderungen Globalisierung und internationaler Terrorismus – Bulgariens Unterstützung für die Idee eines Dritten Gipfels der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer des Europarates sowie für die Reform des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes – die Haltung Bulgariens in Bezug auf die Krise im Irak – die Reformen in Bulgarien und die Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit – das „bulgarische ethnische Modell“ und die Integration der Roma – Stabilität und Sicherheit und Südosteuropa – die Aufnahme von Serbien und Montenegro in den Europarat)

Tagesordnungspunkt

Bericht des Ministerkomitees

(Drucksache 9752 – Parlamentarische Fragen)

vorgelegt vom amtierenden Vorsitzenden,
 dem Außenminister von Malta, Joseph Borg

(Themen: die Erweiterung der Europäischen Union – die Ermordung des Premierministers von Serbien, Zoran Djindjic, und die Aufnahme von Serbien und Montenegro in den Europarat – der Demokratisierungsprozess in Bosnien und Herzegowina – die Umsetzung der von Armenien, Aserbaidschan und Georgien bei der Aufnahme in den Europarat eingegangenen Verpflichtungen – die Medienfreiheit in der Ukraine – die Beziehungen zwischen Moldau und dem Europarat – die Lage in Tschetschenien – die Prioritäten der maltesischen Präsidentschaft – das „3+3“-Treffen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Europarat und OSZE am 5. Februar 2003 in Den Haag – der Stand der Vorbereitungen für einen dritten Gipfel der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer des Europarates)

Frage des Abg. **Rudolf Bindig** (SPD): Die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Überwindung der Teilung

Zyperns durch die Verabschiedung einer föderalen Verfassung sind am 10. März in Den Haag gescheitert. Es ist daher unwahrscheinlich, dass Zypern der Europäischen Union als ein vereinigter Staat beitreten wird.

Welche Überlegungen hat das Ministerkomitee im Hinblick auf die neue Situation in Zypern nach dem Scheitern der Verhandlungen in Den Haag angestellt, und wurden Konsequenzen für die Mitgliedschaft Zyperns im Europarat in Erwägung gezogen, in Anbetracht der Tatsache, dass seine Mitgliedschaft zunächst auf den griechischsprachigen Teil Zyperns beschränkt wäre?

Gedenkt das Ministerkomitee, eine Haltung in Bezug auf dieses aktuelle Problem für die europäischen Gesellschaften anzunehmen?

Antwort des **amtierenden Vorsitzenden**: Die Delegationen Zyperns und der Türkei haben im Ministerkomitee erklärt, dass trotz des ergebnislosen Ausgangs der letzten Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sich beide Regierungen darum bemühen, aktiv nach einer Lösung für die Zypern-Frage zu suchen. Das Ministerkomitee hat diese Erklärungen zur Kenntnis genommen.

Wie wir alle wissen, wurde die gegenwärtige Lage im Hinblick auf die Mitgliedschaft Zyperns im Europarat nach den Ereignissen von 1974 hergestellt. In einer auf der dreiundsiebzigsten Sitzung des Ministerkomitees im November 1983 verabschiedeten Entschließung erklärten die Minister, dass sie „die Regierung der Republik Zypern, die im Ministerkomitee vertreten ist, weiterhin als die einzige legitime Regierung Zyperns betrachten würden“. Es gibt keinen Grund, diese Haltung heute infrage zu stellen.

Dies gesagt, ist die gegenwärtige Lage in Zypern offenkundig inakzeptabel. Wie unser Generalsekretär in einer öffentlichen Erklärung im vergangenen Monat gesagt hat, genießen alle Zyprioten dieselben Rechte – die von 800 Mio. Europäern in den Mitgliedstaaten des Europarats. In diesem Zusammenhang unterstrich er – wie wir alle – die Bedeutung der Fortsetzung des politischen Dialogs trotz des kürzlichen Rückschlags.

Lassen Sie mich sagen, dass ganz Zypern ab dem 1. Mai 2004, dem Datum des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags, ein Mitglied der Europäischen Union sein wird.

Freitag, 4. April 2003

Tagesordnungspunkt

Verbrechen aus Gründen der Familienehre

(Drucksache 9720)

Berichterstatlerin:

Abg. Ann Cryer (Vereinigtes Königreich)

(Themen: die Zunahme von Verbrechen aus Gründen der so genannten verletzten Familienehre – die von der VN-Generalversammlung verabschiedete Resolution über Wege zur Bekämpfung dieses Verbrechens – die notwendige Anpassung des Asyl- und Einwanderungsrechts in den Mitgliedsländern des Europarates – die Durchsetzung von

* Debatte der Versammlung am 3. April 2003 (15. Sitzung). Siehe Dok. 9768 und Addendum, Bericht des Politischen Ausschusses (Berichterstatler: Herr Gross). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 3. April 2003 (15. Sitzung).

Gesetzen zur strafrechtlichen Verfolgung solcher Verbrechen – stärkere Präsenz von Frauen bei Justiz- und Polizeibehörden als eine der notwendigen Maßnahmen sowie Einleitung nationaler Sensibilisierungsmaßnahmen und gezielter Bildungsprogramme)

Entschließung 1327 (2003)*

**betr. Verbrechen aus Gründen
der Familienehre**

(Drucksache 9720)

1. Die Versammlung ist sehr besorgt über die Zunahme von Verbrechen aus Gründen der so genannten verletzten Familienehre, die an Frauen begangen werden und eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte darstellen, ausgehend von archaischen und ungerechten kulturellen und traditionellen Verhaltensweisen.
2. Die Versammlung verweist auf die Europäische Menschenrechtskonvention, welche das Recht auf Leben und das Recht, weder Folter noch unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, garantiert.
3. Sie nimmt ferner Bezug auf ihre Empfehlungen 1450 (2000) und 1582 (2002) über Gewalt gegen Frauen in Europa, in der jede Form von Verbrechen aus Gründen der Familienehre verurteilt wird, sowie auf die Empfehlung 1247 (2001) über die Verstümmelung weiblicher Genitalien, welche die Bedeutung und dringende Notwendigkeit unterstreichen, eine Unterscheidung zu machen zwischen dem notwendigen Schutz von Minderheitenkulturen und dem Hinwegsehen über inakzeptable Sitten und Gebräuche, die Folter und/oder einer Verletzung der Menschenrechte gleichzusetzen sind.
4. Die Versammlung stellt fest, dass Verbrechen im Namen der Familienehre zwar auf kulturelle, aber nicht auf religiöse Hintergründe zurückzuführen und weltweit anzutreffen sind (hauptsächlich in patriarchalischen Gesellschaften oder Gemeinschaften), jedoch die Mehrzahl der berichteten Fälle innerhalb Europas unter moslemischen oder eingewanderten moslemischen Gemeinschaften zu finden sind (der Islam selbst sieht jedoch die Todesstrafe wegen verletzter Ehre nicht vor).
5. Die Versammlung begrüßt die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution über Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre, in welcher die Staatengemeinschaft aufgefordert wird, „die auf die Stärkung der institutionellen Kapazitäten zur Verhütung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre und auf die Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen gerichteten Anstrengungen aller Länder auf ihr Ersuchen zu unterstützen“.

* Debatte der Versammlung am 4. April 2003 (16. Sitzung). Siehe Dok. 9720, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Berichterstatlerin: Frau Cryer) sowie Dok. 9770, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatlerin: Frau Wohlwend). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 4. April 2003 (16. Sitzung).

6. Die Versammlung verweist ferner auf das VN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und sein Fakultativprotokoll, wonach ein Staat sich für die nicht erfolgte Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens in Bezug auf Misshandlung von Frauen, einschließlich von Verbrechen, die wegen verletzter Ehre begangen werden, zu verantworten hat. Sie appelliert ferner an die Mitgliedstaaten des Europarates, dieses Übereinkommen und insbesondere sein Fakultativprotokoll zu ratifizieren.
7. Die Versammlung stellt fest, dass einige Staaten das Fallrecht als ein Instrument zur Verteidigung von Verbrechen aus Gründen der Familienehre benutzen und bedauert die Tatenlosigkeit in den Staaten, wo diese Verbrechen mit Traditionen und Gebräuchen von Minderheiten gerechtfertigt werden.
8. Die Versammlung ist besorgt über unzulängliche sachdienliche Daten zur Feststellung der Häufigkeit von im Namen der Familienehre begangenen Verbrechen und das Verhalten einiger Staaten, die solche Angaben nicht preisgeben. Sie ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten des Europarates alle einschlägigen Informationen über diese Verbrechen offenlegen sollten zur Erleichterung von Anstrengungen, derartige Formen von Gewalt zu bekämpfen und das Bewusstsein für ihr Vorkommen zu stärken.
9. Die Versammlung begrüßt die von einigen europäischen Staaten ergriffenen Maßnahmen mit dem Ziel, wegen verletzter Ehre begangene Verbrechen zu verhindern und zu bekämpfen, einschließlich Änderungen nationaler Gesetze und Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis oder sogar des Asylstatus für Frauen, an denen Verbrechen wegen verletzter Ehre begangen wurden.
10. Daher fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf:

A: folgende gesetzlichen Maßnahmen zu verabschieden mit Blick auf die Verhinderung und strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen aus Gründen der Familienehre:

 - i. das nationale Asyl- und Einwanderungsrecht dahin gehend zu ändern, dass gewährleistet wird, dass bei der Einwanderungspolitik anerkannt wird, dass eine Frau das Recht auf Aufenthaltsgenehmigung oder sogar auf Asyl hat, um Verbrechen wegen verletzter Ehre und der Gefahr einer Ausweisung oder Verschleppung zu entkommen, falls die akute Gefahr eines Verbrechens aus Gründen der Familienehre besteht oder bestanden hat;
 - ii. die Gesetze wirksamer durchzusetzen zur strafrechtlichen Verfolgung aller im Namen der verletzten Ehre begangenen Verbrechen und sicherzustellen, dass Anzeigen von Gewalt und Missbrauch als schwerwiegenden Straftatbeständen nachgegangen wird;
 - iii. sicherzustellen, dass derartige Verbrechen wirksam (und unter sensiblem Umgang mit den Opfern) untersucht und strafrechtlich verfolgt werden. Die Justiz sollte verletzte Ehre nicht als Strafminderungs- oder als Rechtfertigungsgrund für ein Verbrechen akzeptieren;
 - iv. die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen zur Umsetzung der einschlägigen Gesetze und zum besse-

ren Verständnis der Hintergründe und Folgen derartiger Verbrechen in der Politik, bei der Polizei und der Justiz;

- v. eine stärkere Präsenz von Frauen bei Justiz- und Polizeibehörden sicherzustellen.

B: folgende Vorbeugungsmaßnahmen zu verabschieden:

- i. Einleitung nationaler Sensibilisierungskampagnen durch die Medien, in Schulen, Universitäten und religiösen Einrichtungen, um Verbrechen aus Gründen der Familienehre entgegenzuwirken und sie zu verhindern;
- ii. gezielte Bildungsprogramme für Männer und Frauen vorzusehen, die aus Gemeinschaften stammen, in denen diese Verbrechen vorkommen, um sie für die Rechte von Frauen zu sensibilisieren;
- iii. sicherzustellen, dass alle Kinder ab frühestem Alter ein Bewusstsein für die Gleichheit von Männern und Frauen entwickeln;
- iv. die Erhebung und Verbreitung statistischer Angaben über das Vorkommen von Verbrechen wegen verletzter Ehre zu fördern;
- v. Schulungsmaßnahmen über Gleichstellungsfragen für Mitarbeiter der Strafverfolgungs- und Justizbehörden vorzusehen, um sie in die Lage zu versetzen, sich unparteiisch mit Beschwerden wegen Gewalt aufgrund der verletzten Ehre zu befassen.

C: folgende Schutzmaßnahmen zu verabschieden:

- i. tatsächlichen und potenziellen Opfern fehlgeschlagener Verbrechen aus Gründen der Familienehre Unterstützung bei asylbezogenen Fragen zur Verfügung zu stellen;
- ii. den Opfern und potenziellen Opfern fehlgeschlagener Verbrechen aus Gründen der Familienehre Unterstützung zu gewähren, einschließlich Personenschutz, Rechtsberatung und psychologische Rehabilitation;
- iii. Voraussetzungen zu schaffen, damit Menschen derartige Verbrechen in einem sicheren, die Vertraulichkeit wahren Umfeld melden können;
- iv. NGOs und Frauenvereine zu unterstützen, die sich für die Bekämpfung derartiger Praktiken einsetzen und Zufluchtsstätten anbieten.

Tagesordnungspunkt

Frauen und Mikrokredite

(Drucksache 9696)

Berichtersterterin:

Abg. Antigoni Pericleous Papadopoulos (Zypern)

(Themen: die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren der Zivilgesellschaft und die Mobilisierung der Human- und Finanzressourcen – gemeinsame Strategien für ein Tätigwerden auf kommunaler und nationaler Ebene – die Eingliederung der in Mikrounternehmen Beschäftigten in den sozialen Schutz – die Schaffung eines Rahmens, der für die Entwicklung von kleinen und Mikrounternehmen förderlich ist – die Flexibilisierung der

Bestimmungen für den Umgang mit Mikrounternehmen – die Bereitstellung zusätzlicher Finanzdienstleistungen)

EntschlieBung 1328 (2003)*

betr. Frauen und Mikrokredite

(Drucksache 9696)

1. Aufgrund der Ausweitung der Armut lebt ein wachsender Teil der Weltbevölkerung unter prekären Lebensbedingungen. Dieses endemische Phänomen betrifft alle europäischen Länder und wirkt sich besonders auf Frauen und einige Gruppen von Menschen aus, die durch die wirtschaftliche Lage benachteiligt worden sind.
2. Armut wird manchmal als etwas empfunden, für das es aufgrund der angenommenen Abhängigkeit vom Wohlfahrtssystem keine Abhilfe gibt. Was benötigt wird, ist eine europaweite wirtschaftliche Entwicklung, von der alle profitieren und die es allen Bürgern ermöglicht, am Wirtschaftswachstum ihres Landes teilzuhaben.
3. Die Versammlung, die bestrebt ist, das Potenzial derjenigen Menschen, die an den Rand gedrängt wurden, zu erschließen, stellt fest, dass Frauen häufig die Hauptopfer sind.
4. In Anbetracht der Tatsache, dass Sozialhilfe nur eine Überbrückungshilfe sein sollte, spricht sich die Versammlung dafür aus, dass arme Menschen leichter Zugang zu Mikrofinanzierungsquellen erhalten. Sie ist auch dafür, dass alle Kreditnehmer eine personenbezogene Unterstützung erhalten, die es ihnen ermöglicht, den größtmöglichen Nutzen aus den geliehenen Summen zu ziehen.
5. Die Teilnahme einer Frau an einem Mikrofinanzierungsprogramm kann für sie eine Möglichkeit bedeuten, sich aus einer Beziehung zu lösen, die von ihrem Partner möglicherweise missbräuchlich benutzt wird.
6. In zahlreichen Fällen haben Mikrokredite dazu beigetragen, die Vorstellungen in Bezug auf den Beitrag von Frauen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und ihre Rolle hierbei zu ändern. Mikrokredite haben konkret zu einer größeren Anerkennung der Fähigkeit von Frauen geführt, sich einer einkünfterzeugenden Arbeit zu widmen.
7. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten daher dazu auf, gemeinsame Strategien für ein Tätigwerden auf kommunaler und nationaler Ebene zu entwickeln, deren Ziel die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren der Zivilgesellschaft und die Mobilisierung der Human- und Finanzressourcen zur Bekämpfung der Armut und des fehlenden Zugangs zu Finanzierung für jeden, der eine wirtschaftliche Aktivität ausüben will, ist.

* Debatte der Versammlung am 4. April 2003 (16. Sitzung). Siehe Dok. 9696, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Berichtersterterin: Frau Pericleous Papadopoulos). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 4. April 2003 (16. Sitzung).

8. Die Versammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten des Europarates daher,
- i. einen Rahmen zu schaffen, der für die Entwicklung von kleinen und Mikrounternehmen, eingebunden in Rechts- und Ordnungsstrukturen, förderlich ist;
 - ii. einen attraktiven rechtlichen und angepassten Rahmen einzurichten, um Mikrounternehmen aus dem informellen Sektor herauszulocken und somit die Eingliederung der Beschäftigten in den sozialen Schutz zu gewährleisten;
 - iii. informelle Beschäftigung auf eine rechtliche Grundlage zu stellen und einen institutionellen Rahmen bereitzustellen, der es ermöglicht, die Unterstützung auf eine größere Anzahl von Menschen auszudehnen;
 - iv. Ordnungs- und Fördermaßnahmen zu verabschieden und Leitlinien zu erstellen, damit über eine Politik der Steueranreize Investitionen in Mikrounternehmen gelangen;
 - v. eine Senkung der Zinssätze für Kleinkredite zu fördern, um sie mithilfe von Subventionen in einem Umfang, der die Zweckmäßigkeit dieser Art von Krediten nicht gefährdet, attraktiver und kostengünstiger zu machen;
 - vi. mit den sozialen Akteuren und den traditionellen Finanzinstitutionen zusammenzuarbeiten, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Zahlungsfristen und Zahlungsbedingungen der Banken sowie der Fähigkeit der Kreditnehmer, den Rückzahlungen nachzukommen, sicherzustellen;
9. Die Versammlung beschließt, diese Empfehlung der Entwicklungsbank des Europarates, der EBWE, der Weltbank und dem Europäischen Verband Öffentlicher Banken zuzuleiten.
- vii. die Bestimmungen für den Umgang mit Mikrounternehmen flexibler zu gestalten und auch die Verbreitung von Informationen sowie den Kompetenztransfer in Europa zu erleichtern, um Erfahrungen zu teilen und langfristig einen blühenden Wirtschaftszweig zu festigen;
 - viii. es Mikrounternehmen zu erleichtern, sich bei Verhandlungen mit Lieferanten und Kunden zusammenzuschließen, um ihre Verhandlungsposition zu stärken;
 - ix. eine Ausbildung bereitzustellen, um die Kreditnehmer auf ihre Rolle als Unternehmer vorzubereiten;
 - x. insbesondere sicherzustellen, dass Frauen uneingeschränkten Zugang zu Mikrokrediten haben, und jede Form der Diskriminierung zu bekämpfen, die sie daran hindern könnte, Zugang zu dieser Finanzierungsart zu erhalten;
 - xi. sich darum zu bemühen, die Verpflichtung aller Beteiligten zu einer demokratischen Beteiligung am Entscheidungsprozess zu fördern;
 - xii. die Bereitstellung zusätzlicher Finanzdienstleistungen (Versicherungen, Sparpläne) zu fördern, um die Kreditnehmer vor unvorhergesehenen Ereignissen zu schützen.

Anlage

Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (45)

Albanien	„ehem. jugoslawische Republik Mazedonien“
Andorra	Malta
Armenien	Moldau
Aserbaidschan	Niederlande
Belgien	Norwegen
Bosnien und Herzegowina	Österreich
Bulgarien	Polen
Dänemark	Portugal
Deutschland	Rumänien
Estland	Russland
Finnland	San Marino
Frankreich	Schweden
Georgien	Schweiz
Griechenland	Serbien und Montenegro
Irland	Slowakische Republik
Island	Slowenien
Italien	Spanien
Kroatien	Tschechische Republik
Lettland	Türkei
Liechtenstein	Ukraine
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Vereinigtes Königreich
	Zypern

Länder mit Sondergaststatus

– zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt
Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Beobachter (3)

Israel
Kanada
Mexiko

Anhang**Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

Präsident	Peter Schieder (Österreich – SOC)
Vizepräsidenten	19, darunter Rudolf Bindig (Bundesrepublik Deutschland – SPD/SOC)
Generalsekretär	Bruno Haller (Frankreich)

Politischer Ausschuss

Vorsitzender	Roman Jakič (Slowenien – LDR)
Stv. Vorsitzende	Dimitri Rogosin (Russland – EDG)
	Mirjana Feric-Vač (Kroatien – SOC)
	Michael Spindelegger (Österreich – EVP)

Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzende	Rosmarie Zapfl-Helbling (Schweiz – EVP)
Stv. Vorsitzende	Evgeni Kirilov (Bulgarien – SOC)
	Sigita Burbienė (Litauen – SOC)
	Antigoni Pericleous Papadopoulos (Zypern – LDR)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie

Vorsitzende	Lára Margrét Ragnarsdóttir (Island – EDG)
Stv. Vorsitzende	Doros Christodoulides (Zypern – UEL)
	László Surján (Ungarn – EVP)
	Christine McCafferty (Vereinigtes Königreich – SOC)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitzender	Eduard Lintner (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU/EVP)
Stv. Vorsitzende	Dick Marty (Schweiz – LDR)
	Jerzy Jaskiernia (Polen – SOC)
	Erik Jurgens (Niederlande – SOC)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung

Vorsitzender	Lluís Maria de Puig (Spanien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Baroness Hooper (Vereinigtes Königreich – EDG)
	Ghiorghi Prisăcaru (Rumänien – SOC)
	Jerzy Smorawiński (Polen – EVP)

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten

Vorsitzender	Guillermo Martínez Casañ (Spanien – EVP)
Stv. Vorsitzende	Alan Meale (Vereinigtes Königreich – SOC)
	Renzo Gubert (Italien – EVP)
	Walter Schmied (Schweiz – LDR)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzender	Tadeusz Iwiński (Polen – SOC)
Stv. Vorsitzende	Mats Einarsson (Schweden – UEL)
	Zdravka Bušić (Kroatien – EVP)
	Tana de Zulueta (Italien – SOC)

Geschäftsordnungsausschuss

Vorsitzender	Serhiy Holovaty (Ukraine – LDR)
Stv. Vorsitzende	Rudolf Vis (Vereinigtes Königreich – SOC)
	Ionel Olteanu (Rumänien – SOC)
	Rosa Posada (Spanien – EVP)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss)

Vorsitzende	Josette Durrieu (Frankreich – SOC)
Stv. Vorsitzende	György Frunda (Rumänien – EVP)
	Claude Frey (Schweiz – LDR)
	Elene Tevdoradze (Georgien – EDG)

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzende	Lydie Err (Luxemburg – SOC)
Stv. Vorsitzende	Manuela Aguiar (Portugal – EVP)
	Dangutė Mikutienė (Litauen – LDR)
	N.N. (EDG)

*SOC**Sozialistische Gruppe**EVP**Gruppe der Europäischen Volkspartei**EDG**Gruppe der Europäischen Demokraten**LDR**Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer**UEL**Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken*

